

# Die kanonistischen Handschriften der Hamilton'schen Sammlung im Kupferstich-Kabinetts des königlichen Museums zu Berlin.

Von

Paul Hinschius.

---

Unter den fünf kanonistischen Handschriften der oben bezeichneten Sammlung nimmt sowohl wegen ihres Alters, als auch wegen ihres paläographischen wie sachlichen Interesses die erste Stellung ein:

A. Codex Nr. 132 (Nummer des Hamilton'schen Auktionskatalogs) jetzt Nr. 435 (interimistische Nummer des Kupferstich-Kabinetts) membr. Canones apostolorum et acta conciliorum,

zum Teil aus dem Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts, zum Teil aus dem letzteren, gr. Fol., 260 Blätter, jetzige Höhe derselben  $37\frac{1}{2}$  cm. und Breite 26 cm., obwohl dieselben beim Einbinden beschnitten sind, die Blätter mit wenigen Ausnahmen in zwei Spalten beschrieben. In der für das neue Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde von Wattenbach angefertigten Zusammenstellung hat bereits P. Ewald, Bd. VIII, S. 332, über die Handschrift berichtet, freilich wesentlich nur in paläographischer Hinsicht.

Seine Behauptung, daß die ursprüngliche Schrift, in welcher die Sammlung angelegt und geschrieben wurde, eine

merovingische Minuskel ist, habe ich durchaus bestätigt gefunden. Wenn er diesen ursprünglichen Teil des Codex in das 8. Jahrhundert setzt, so glaube ich die Abfassungszeit aus sachlichen Gründen auf das Ende des 8. oder den Anfang des 9. Jahrhunderts bestimmen zu sollen, eine Annahme, gegen welche nach einer mündlichen Mitteilung Wattenbach's selbst keine paläographischen Bedenken zu erheben sind.

Ferner stimme ich Ewald auch darin bei, daß die mannigfachen späteren Zusätze, welche sich in dem Codex finden und in hübscher karolingischer Minuskel gemacht sind, dem 9. Jahrhundert angehören; jedoch dürfte sich auch hier die Zeit näher, nämlich auf die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts festsetzen lassen.

Die Sammlung ist mit vielen Einschlebseln, Zusätzen und Radierungen versehen. Wie Ewald zutreffend sagt, „machen sie den Eindruck der wütesten Willkür, denn vielfach stehen die eingeschobenen Blätter, ohne selbst ein abgeschlossenes Stück zu bilden, mit dem als Fragment aufgehörenden Text der merovingischen Teile in keinem Zusammenhang“. Aber durch eine eingehende Untersuchung, welche ich meinerseits vorgenommen habe, ist es mir gelungen, die Verwirrung zu lösen. Das Resultat, zu welchem ich gelangt bin, und welches ich hier voranstellen will, ist Folgendes:

- 1) Die ursprüngliche Handschrift in merovingischer Schrift enthielt eine aus der Zusammenstellung der sogen. *Hadriana*<sup>1</sup> und der sogen. Kollektion von Saint Amand<sup>2</sup> kombinierte

1) Darunter versteht man die Gestalt der beiden (Konzilien- und Dekretalen-) Sammlungen des Dionysius Exiguus, in welcher Papst Hadrian I. diese Karl d. Gr. zwischen dem 6. April und 6. Juni 774 zum Geschenk übergeben hat, Maafsen, *Gesch. der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts* I, 444 (Gratz 1870). Ich citiere dieselbe nach der Oktavausgabe 1609 *Lutetiae Parisiorum* von Franciscus Pithoeus.

2) Vgl. über diese Sammlung Maafsen a. a. O. 780. Darauf, daß der Codex diese letzte Sammlung enthält, hat übrigens schon Ewald hingewiesen.

Sammlung der orientalischen, griechischen, gallischen und spanischen Konzilien, sowie der älteren päpstlichen Dekretalen.

- 2) Diese Sammlung, welche in dem letzten Viertel des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts angefertigt worden ist, hat ein karolingischer Uebersetzer in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts aus der spanischen Sammlung, der sogen. Hispana (nach der in Gallien bekannten Formation derselben)<sup>1</sup> und durch einzelne andere, insbesondere pseudo-isidorische Stücke, ergänzt und vervollständigt, sowie zu diesem Zwecke nicht nur eine Reihe von neuen Blättern eingeschoben, sondern auch teilweise die ursprüngliche Reihenfolge der Blätter geändert.

- 3) Die Anordnung der Blätter, wie sie jetzt in dem gebundenen Codex vorliegt, ist weder die ursprüngliche noch die spätere karolingische, sondern eine rein planlose, welche erst später — wann läßt sich nicht feststellen, vielleicht durch einen Buchbinder — gemacht worden ist.

Das gewonnene Ergebnis kann ich nur auf dem freilich weiten Wege begründen, daß ich zunächst die einzelnen Stücke der Handschrift, wie sie jetzt planlos aufeinanderfolgen, genau verzeichne und auf Grund dieser Zusammenstellung die Rekonstruktion des ursprünglichen Codex und endlich die der karolingischen Uebersetzung versuche. Bei der Beschreibung der Handschrift hebe ich der besseren Übersicht wegen die Stücke in karolingischer Schrift durch Einrückung des Textes hervor.

---

1) Vgl. Maafsen a. a. O., S. 667 u. 710.

## I.

## Der Inhalt der Handschrift.

Blatt 1 beginnt (in merovingischer Schrift) mit der der Hadriana charakteristischen Überschrift (wie fast alle Überschriften in dem merovingischen Teil der Handschrift mit roten und grünen Buchstaben) zu den *canones apostolorum*. *Incipiunt ecclesiasticae regulae ss. apostolorum prolate per Clementem ecclesie Romane pontificem, que ex grecis exemplaribus in ordine primo ponuntur, quibus quam plurimi quidam consensum non prebuere facile, et tamen postea quedam constituta pontificum ex ipsis canonibus adsumpta esse uidentur.*

Bl. 1—8 folgen mit der weiteren Überschrift *incipiunt canones apostolorum*, wie in der Hadriana, die 50 canones, jeder mit der Überschrift voran, die Kanonen des Nicäischen Konzils, eingeleitet durch die kurze historische Einleitung<sup>1</sup>, das Symbol<sup>2</sup>, und die metrische Vorrede (*incipit praefatio ss. concilii*)<sup>3</sup> und beschlossen durch den Bischofskatalog mit der Notiz: *Haec sunt nomina orientalium* etc.<sup>4</sup>, weiter, mit je einem angefügten Bischofskatalog, die Kanonen der Konzilien von Ancyra, Neocäsarea und von Gangra (bei letzterem voran das Synodalschreiben an die Bischöfe von Armenien in der isidorischen Version)<sup>5</sup>.

Bl. 9—11 steht der Rest des Bischofskatalogs des Konzils von Chalcedon (beginnend in dem Namen Joannes Amazonensis der Provinz Karien XIII)<sup>6</sup> mit dem Schluss *Explicit canones calcidonensis*. Dahinter folgen die Kanonen des Konzils von Sardica, mit der der Hadriana eigentümlichen Schlussklausel: *Universa quae constituta sunt, catho-*

1) ed. Pithou vor S. 1; Maafsen S. 41. 43. 445.

2) Maafsen S. 36.

3) Maafsen S. 46; ed. Pithou S. 1.

4) Maafsen S. 40.

5) ed. Pithou S. 43.

6) Pithou S. 152.

*lica ecclesia in universo orbe diffusa custodiet* und mit dem Bischofskatalog.

Bl. 12—17 umfassen das Konzil von Antiochien (mit Bischofskatalog), das von Laodicea und von Konstantinopel mit dem Symbol, dem Vermerk: *et subscripserunt episcopi CL qui in eodem concilio conuenerunt*, dem Bischofskatalog, welcher in anderen Hadriana-Handschriften fehlt (ed. Pithou S. 91. 92; Maafsens S. 446).

Bl. 18, Sp. 1 und 2 radiert, in karolingischer Schrift aufweisend die Titelrubriken der Kanonen von Chalcedon mit der Überschrift: *Incipiunt capitula concilii calcidonensis*.

Bl. 18, Sp. 2, Mitte, bis Bl. 20 wieder merovingische Schrift: *Incipiunt regulae ecclesiasticae promulgatae a calcedonensis sancto concilio numero XXVII*, dann die Kanones, dahinter die *constitutio et fides eiusdem concilii*. *Actius archidiaconus Constantinopolis noue Rome legit* (6. Sitzung des Konzils, vgl. Maafsens S. 141. 142 u. 446), abbrechend auf dem Schlufs des Bl. 20 ziemlich im Anfang mit den Worten: *undique sacerdotii principes conuocauit quatenus gratiam* (ed. Pithou S. 133).

Bl. 21—24, in karoling. Schrift, nach der Hispana die Synode von Ephesus (nicht wie Ewald S. 334 angiebt, die beiden Ephesinischen Synoden), sowie nach derselben vom Konzil von Chalcedon die Einleitung, Bl. 24 am Ende abbrechend kurz vor dem Schlufs derselben in den Worten: *contineatur et centum quinquaginta sanctorum* (meine Pseudo-Isidorische Ausgabe S. 283) <sup>1</sup>.

Bl. 25—29 gleichfalls karoling. Bl. 25 Vorderteil leer. Oben auf der Rückseite beginnt das 12. Konzil von Toledo, ohne das in einzelnen Handschriften der Hispana vorkommende Dekret Königs Gundemar, dann

1) Ich citiere danach, weil sich in denselben Mitteilungen über die von Pseudo-Isidor benutzte gallische Form Hispana finden, auch die Madrider Ausgabe der letzteren von 1808—1821 (Nachdruck bei Migne Patrolog., tom. 84) nicht so leicht zur Hand sein dürfte.

folgt das 13. Konzil von Toledo, schon auf dem Ende des Bl. 29 aufgehörend in den Worten der Einleitung: *subducat in huius tomi conpli* — (Pseudo-Isid. S. 419).

Bl. 30 karol. die Überschrift auf dem Rande: *Carth. Africae VI* und auf Rasur der Spalte 1 oben eine zweite: *Item de presbiteris et diaconibus*.

Bl. 30, das Weitere meroving. Mit den Worten: *Si quis episcopus iracundus* beginnt die Mitte des Briefes der 217 Bischöfe der afrikanischen Generalsynode von 419 (in der Hispana als VI Carthagin. bezeichnet), in der Zählung der afrikanischen Synoden des Dionys c. 134<sup>1</sup> (ed. Pithou S. 280; Bruns, Canones, T. I, 1, 192), dann folgen c. 135. 136 D. (d. h. die Briefe des Cyrill von Alexandrien und des Atticus von Konstantinopel), c. 137 D das Nicäische Glaubensbekenntnis bis zu den Worten: *apostolica ecclesia* (ed. Pithou S. 284).

Bl. 30 Rückseite Schluß radiert, darauf von karoling. Hand der der Hispana Carth. VI. entsprechende Vermerk: *Huic symbolo fidei etiam exemplaria statutorum eiusdem concilii Niceni a memoratis pontificibus annexa sunt quae in magna et s. synodo apud Niceam civitatem metropolim provincie bithiniae constituta sunt et de greco translata sunt a Filione et Euaristo Constantinopolitan. De eunuchis qui se absciderunt.* (Pseudo-Isid. S. 312.)

Bl. 31, karoling., folgen die Kanones von Nicäa in der Version des Atticus (Maafsens I, 11), wie in der Hispana, dann: *Expliciunt constituta Nicaeni concilii.*

1) In der Hadriana sind die Kanonen der afrikanischen Konzilien, welche in der Sammlung des Dionysius fortlaufend von 1—138 gezählt werden, in zwei Abteilungen geschieden, die erste unter Überschrift: „*canones conc. Carthag.*“ 33 Nummern (gleich D. 1—33) und die zweite, bezeichnet als: „*canones conciliorum diversorum Africae provinciae*“ 105 Nummern (gleich D. 34—105), Maafsens S. 429. 447. Der Vereinfachung und leichteren Übersichtlichkeit wegen citiere ich nach der fortlaufenden Dionysischen Zählung, welche sich bei Bruns, Canones I, 1, 160 findet und der Übersichtstabelle bei Hefele, Konziliengesch., 2. Aufl., II, 125 ff. zugrunde gelegt ist.

*Sed et de obseruatione eius, ut nulla de reliquo uarietas oriatur in ecclesiis s. concilium traditis omnibus et rite dispositis, ut pax et fides in orientis et occidentis partibus una eademque seruetur, haec ecclesiastica statuta necessario credidimus inserenda* (im wesentlichen mit der gallischen Form der Hispana übereinstimmend, Pseudo-Isid. S. 314), demnächst der in letzterer sich anschließende Synodalbrief an Papst Cölestin I. (a. a. O. S. 314, D. c. 138), schon aufhörend auf der Rückseite des Bl. Sp. 2 in den Worten des Anfangs: *Optaremus si quidem commodum sanctitatis*, so daß noch 2½ Zeilen unten leer bleiben.

Bl. 32 Vorderseite enthält in meroving. Schrift die Fortsetzung des eben erwähnten Briefes bis zu den Worten: *ut aliqui tamquam a tuae sanctitatis latere mittantur* (Pseudo-Isid. S. 315, bei Pithou S. 288).

Bl. 32 Rückseite bringt in karolingischer Hand den Schluß des Briefes, die Überschrift: *Incipit concilium carthag. Africae VII, IX episcoporum*, den Beginn der Kanonen. —

Bl. 33<sup>1</sup> bis 40, ebenfalls karolingisch, den Schluß derselben, dann das sogen. Konzil von Mileve nach der Hispana, aber mit Erweiterungen. Entsprechend den den Kanonen vorangeschickten Kapitelüberschriften folgen auf die herkömmlichen, hier auf 29 Nummern verteilten 27 Kanones noch 23 weitere: c. 30—32 gleich c. 86 i. f., 87. 88 D (c. 1 Schluß und c. 2 des achten Konzils von Mileve von 402), sowie c. 33 bis c. 52 gleich c. 90—101 D (d. h. die Verhandlungen des achten Konzils von Karthago von 403, der beiden von 404 und 405 und endlich ein Teil des karthagischen von 407, es fehlen nämlich die dazu gehörigen c. 102 bis 106 D). Diese Kanonenreihe endet auf Bl. 37 V.

1) Zu Bl. 33 ist ein mit anderer und jüngerer karolingischer Hand beschriebener Pergamentstreifen beigelegt, auf welchem als c. 6 der c. 30 D (Bruns I, 1, 165), d. h. c. 2 des karthag. Konzils von 421 (Hefele I, 136) steht.

1. Sp. vor der Mitte. Daran schließt sich unter der Überschrift:

*Numerus decretalium episcoporum*, das der Hispana gallischer Formation entsprechende Verzeichnis der Dekretalen (Maafsen I, 690. 691. 710. 713) beginnend mit Damasus und herabgehend bis zu Gregor I. in CI Nummern, denen noch als CII angefügt ist: *Decreta romanae sedis recipiendis* (scil. libris)<sup>1</sup>. Daran schließt sich der den Dekretalenteil der Hispana eröffnende Brief des Damasus an Paulinus von Antiochien: *Per filium meum Vitalem*. Es folgt darauf ein neues Verzeichnis von 6 Rubriken, welche in dem ersten nicht aufgeführt sind und sich auf die 6 pseudo-isidorischen Briefe des Damasus (s. das Verzeichnis Pseudo-Isid. S. 446 Nr. XV—XX u. S. 499—516) beziehen. Demnächst ist aber nur noch der Text der drei ersten dieser Briefe und von dem vierten das größte Stück bis: *lucerna pedibus meis verbum tuum, domine, et lumen semitis meis, quoniam ipsius est* (a. a. O. S. 509) gegeben, womit dieser auf dem Ende von Bl. 40 abbricht.

Bl. 41 wieder merovingisch, enthaltend den Brief Innocenz' I. an Victoricus von Rouen von den Worten (c. 3): *et ecclesiam nutu divino gubernant* (Pithou S. 340, Pseudo-Isid. S. 530) an bis zum Schluß, doch hat

die karolingische Hand die Datumszeile auf eine radierte Stelle und auf

Bl. 42 oben die Überschrift zu dem folgenden Brief Innocenz' I. an Exsuperius (Pithou S. 346, Pseudo-Isid. S. 531) geschrieben. Sonst bringt

Bl. 42 in merovingischer Schrift den Text dieses Briefes, welcher auf dem Ende der Rückseite schließt. Das c. 1 desselben ist mit Nr. XXI bezeichnet. Der merovin-

---

1) Das Verzeichnis bei Maafsen, S. 690, zählt 104 Nummern. Im Codex fehlen Nr. XVII und XXVI bei Maafsen. Auch stehen Maafsen CI, CII u. CIII, d. h. im Codex XCIX. C u. CI, in der Reihenfolge: XCIX. CI u. C.

gische Schreiber hat diesen Brief also aus der Hadriana entnommen, da letztere, ebenso wie die Dionysiana, abweichend von der Hispana die Kapitel durch sämtliche Briefe ein und desselben Papstes durchzählt.

Bl. 43 trägt die karolingische Überschrift: *Africae V.*

Bl. 43 Text merovingisch c. 75—77 can. Afric. D. Auf einer radierten Stelle der Vorderseite Sp. 1 steht von karolingischer Hand noch c. 27 D.

In merovingischer Schrift folgen weiter c. 78—85 D. Bei c. 81 u. 82 stehen noch die sonst meistens fortradierten Zahlen 48 u. 49, d. h. die Nummern der Zählung der afrikanischen Kanonen in der Hadriana (s. Pithou S. 238), ein neuer Beweis dafür, daß die merovingische Handschrift diese letzte aufweist. Dahinter folgt die Überschrift: *Incipit concilium Milevitanum.* Der merovingische Schreiber hat also hier die Reihenfolge der Hadriana weiter innegehalten, doch ist der Text dieses Konzils auf den letzten drei Vierteln von Sp. 2 der Rückseite fortradiert und die Stelle leer geblieben.

Bl. 44 auf den radierten drei Vierteln von Sp. 1 hat die karolingische Hand gesetzt: *Concilium Cartag. Africe VI gestum, bis et Asellus presbyteri* (d. h. die Überehrift zu Carth. VI in der Hispana, Pseudo-Isid. S. 308), ferner die Überschriften zu den 13 Kanonen dieses Konzils.

Bl. 44 letztes Viertel der Sp. 1 von merovingischer Hand: *Et subscripserunt omnes episcopi universarum provinciarum vel civitatum. Explicit canones concilii Sardicensis Incipiunt canones carthaginensis* (s. Pithou S. 173). Als Text folgt das einleitende Stück des afrikanischen Kanons in der Dionysiana und Hadriana (l. c. S. 177) mit der sich daran schließenden *professio fidei Nicheni concilii* bis zum Schluß: *apostolica ecclesia* (a. a. O. S. 185), welche enden auf

Bl. 45 Rückseite 1. Sp. Z. 3 v. o.

Der Rest ist radiert und leer geblieben. Dasselbe gilt von Bl. 46 Sp. 1.

Bl. 46, Sp. 2 beginnt in merovingischer Schrift c. 134 can. Afric. D und geht bis zu den Worten: *suo concilio iudicauerit*, d. h. der Anfang des Bl. 30 stehenden Briefes, der dort an diese Stelle richtig anschliesst. 3 Zeilen der Sp. 2 der Rückseite sind leer geblieben.

Bl. 47, karolingische Hand mit weitgezogenen Buchstaben, um den Raum auszufüllen, die Kapitelüberschriften voran, *epistola Symmachi ad Cesarium episcopum: Hortatur nos* (Pseudo-Isid. S. 657) ein Brief, welcher nur in der Hispana, nicht aber in der Dionysiana und Hadriana vorkommt. Dahinter ohne Überschrift die erste römische Synode des Symmachus von 499 (a. a. O., S. 657) bis zu den Worten: *ut episcopalem ambitum* (c. 1, a. a. O., S. 658).

Bl. 47<sup>a</sup>, von kleinerem Format als die sonstigen Blätter des Codex, von einer anderen, neueren karolingischen Hand beschrieben, also offenbar spätere Einlage nach der umfassenden karolingischen Bearbeitung, enthält den Brief Leo's I. an Anatolius von Konstantinopel: *Manifestato sicut* von 432 von den Worten an: *nulla sibimet de multiplicatione congregationis bis negauerit effectum. Dat. XI Kal. iun. Erculano uiro clariss. consule, era qua supra.*

Bl. 48—50 die regelmässige karol. Hand. Zuerst Überschrift: *Calidonens.*, dann der Text des Konzils von Chalcedon beginnend mit dem in der Hispana hinter den Kanones und den Unterschriften stehenden Referat: *postquam recitatum est piissimus imperator* (Pseudo-Isid. S. 288), weiter die 3 kaiserlichen Edikte (S. 288. 289) und schliesslich die Formate des Atticus (S. 291), endend mit Bl. 50, auf welchem weiter noch steht *Hucusque grecorum concilia. Dehinc latinorum secuntur. Concilii Cartaginis Africe I incipit tituli.*

Bl. 51—60, gleichfalls karolingisch, nach der Hispana der Text des 1.<sup>1</sup> und des 2. karthagischen

---

1) Der hinter den Kapitelüberschriften in einzelnen Pseudo-Isidor-Handschriften stehende Brief, Pseudo-Isidor S. 291, fehlt im Codex.

Konzils. Hinter den 13 überlieferten Kanonen des letzteren folgen noch als c. 14—17 die c. 1. 5. 13. 14 der can. Afric. D. Auch bei dem sich daran auf Bl. 53 anschließenden 3. karthagischen Konzil sind die Kapitelüberschriften und die Kanonen über die herkömmliche Zahl 50 bis zu 61 vermehrt. An den letzten (50), c. 50 der Hispana, reihen sich an als c. 51—57 von den canon. Afric. D. c. 25—31, als c. 58 daselbst c. 33, als c. 59 die Einleitung der Synode von Karthago von 397 (Caesario et Attico uu. cc. V Kal. Septembr. bis considerantur, Pithou p. 208; Bruns I, 1, 134. 166), als c. 60 D c. 34 und als c. 61 D c. 52, worauf noch die Stücke nach D c. 33: *Recitata* bis *celebrata* (zur Synode von 418 gehörig) und die Einleitung der Synode von Hippo von 393 (Pithou S. 207; Bruns I, 1, 166) folgen. Demnächst reiht sich (Bl. 57 R.) das sogen. 4. karthagische Konzil der Hispana an, aber nur mit den 104 Überschriften und Kapiteln, wie sie der gallischen Form der Sammlung eigentümlich sind (Pseudo-Isidor, S. 306, N. 1). Sie enden Bl. 61 V. auf einem radierten Stück. Hier stehen noch gleichfalls auf einer Rasur die 15 Kapitelüberschriften des 5. Konzils von Karthago.

Bl. 61—63 merovingisch. Bl. 61, Vorderseite, 2. Sp. beginnt: *In hoc concilium statutum est, ut episcopi sine formata non navigent* (D hinter c. 56). Dann folgen wie bei D die weiteren Stücke bis c. 70 bis zum Schlusse von Bl. 63, noch teilweise mit den Zahlen der Hadriana, so zu c. 63 D aus der Hadriana die Zahlen 30 ff. (Pithou S. 228).

Bl. 62 zu c. 59 D ist das einleitende Wort: *Petendum* von karolingischer Hand in: *In principio statuendum* korrigiert.

Bl. 64—69 merovingisch. Bl. 64 zuerst das Datum des Briefes Innocenz' I. an Exsuperius, welches auf Bl. 42, (s. o. S. 200) fehlt. Es folgen die weiteren Briefe desselben Papstes (bei Maafsens I, 432, Nr. 5—22, bei Pithou S. 353—386), d. h. sämtliche, welche sich hinter dem zuerst

bezeichneten in der Hadriana finden, mit der durchgehenden Kapitelzählung der letzteren, nur daß bei dem letzten Brief nicht bis LVI, sondern LVII gezählt ist.

Bl. 65 hat die karolingische Hand auf den Rand der Vorder- und Rückseite den Brief Innocenz' I. an Aurelius von Karthago: *Qua indignitate* (Pseudo-Isid. S. 546), welcher sich wohl in der Hispana, aber weder in der Dionysiana noch Hadriana findet (Maafsens S. 247), hinzugesetzt.

Bl. 69 Rückseite ist das letzte Viertel von Spalte 2 radiert und mit karolingischer Schrift auf die Rasur die Adresse des Briefes Innocenz' I. an die Synode von Tolosa: *Saepe me* und der Anfang desselben bis zu den Worten c. 1: *nimum cum teneret*, Pseudo-Isid. S. 552, eingetragen. Auch dieser Brief kommt wohl in der Hispana, nicht aber in den beiden anderen bezeichneten Sammlungen vor (Maafsens S. 243).

Bl. 70—74 merovingisch. Es steht hier zunächst auf Bl. 70 der Brief des Zosimus an Hesyehius: *Exigit dilectio*, aber erst von den Worten des c. 1: *nequis contra patrum* (Pseudo-Isid. S. 553, Pithou S. 388) an, ferner der nur in der Hadriana enthaltene Brief desselben an den Klerus von Ravenna: *Ex relatione* (Pithou S. 391), vgl. Maafsens S. 250. 447. Daran schliessen sich die Briefe Bonifazius' I. wie in der Hadriana in 4 Kapiteln, Pithou S. 394—402, und die Cölestin's I. mit den ersten 19 Kapiteln der Hadriana, a. a. O. S. 405—425, welche sich noch auf

Bl. 75 Rückseite erstrecken. Der letzte Brief desselben: *Nulli sacerdotum*, Pithou S. 425, c. 20—22, ist allein in seinem c. 1 von der merovingischen Hand geschrieben. Das Übrige ist radiert und die

karolingische Hand hat den Rest des Briefes unter Benutzung des Randes vollendet.

Bl. 75 Rückseite bis Bl. 84 sind von der karolingischen Hand mit der Überschrift: *Finium epistolarum decretorum Celestini pp. Dehinc secuntur pp. Leonis aduersus Euticen Constantinop. abbatem etc.* (Pseudo-

Isid. S. 580) aus der Hispana in derselben Reihenfolge die 22 Briefe Leo's I. bei Maafsens S. 693 N. 38—59, geschrieben. Der erste Brief trägt die Nr. XXXVI, die Zahl des der Hispana entnommenen Verzeichnisses auf Bl. 37 (s. o. S. 200).

Bl. 85 ist Spalte 1 und die Hälfte von Spalte 2 radiert und darauf der Brief Leo's I. an die Bischöfe Italiens: *In consortium*, Pseudo-Isid. S. 596 (Maafsens a. a. O. N. 65), gesetzt, welchem sich die Kapitelüberschriften zu dem in der Hispana folgenden Briefe Leo's I. an die Bischöfe Siciliens: *Divinis praeceptis*, Pseudo-Isid. S. 611, anschließen.

Bl. 85, Rest der Vorderseite, Bl. 86, meroving. Hier folgt der Text dieses Briefes bis zu den Worten von c. 6: *occisio illius immolatione*, a. a. O. S. 613;

Bl. 87 karolingisch, steht der Schluß des gedachten Briefes und der in der Hispana sich anreihende an die Bischöfe von Campanien: *Ut nobis gratulationem*, a. a. O. S. 614. Er endet auf Bl. 88 Vorderseite auf radiierter Stelle.

Bl. 88 Vorderseite bis Bl. 94, merovingisch, folgen die 4 Briefe Leo's: *Lectis fraternitatis*, *Epistolas fraternitatis*, *Quanta fraternitati* und *Regressus ad nos*, in der Ordnung der Hadriana, Pithou S. 449—477, c. 14—48, s. auch Pseudo-Isid., S. 615—621, und dann das erst in der Hadriana vorkommende Schreiben Leo's an die Bischöfe von Mauritanien, Pithou S. 477, und zwar in der hier gegebenen Fassung, nicht in der teilweise abweichenden Pseudo-Isidors, S. 621—624, bis zu den Worten: *fuerint, episcopi consecrentur*, Pithou S. 484.

Bl. 95 hat die karolingische Hand den Schluß: *Cum ubi minores bis roborentur. Dat. IV id. Augusti* hinzugefügt, dann gleichfalls den pseudo-isidorischen Brief Leo's I.: *de privilegio corepiscoporum* (Pseudo-Isid. S. 628), hinter welchem angereiht ist ein Kapitel: *Ut corepiscopi modum mensurae, qui in sacris canonibus praefixus est, non excedant. Emersisse reprehensibilem atque ualde inolitum usum comperimus eo quod quidam*

*corepiscopi ultra modum suum progredientes* bis *exhibent, honorentur*, d. h. ein Stück aus conc. Paris. von 829 lib. I. c. 27 mit der Überschrift (Mansi 14, 532. 556), doch fehlt in der Mitte das in letzterem vorkommende Citat aus der Apostelgeschichte von den Worten: *Ecce aperte* bis *spiritum sanctum*, auch heisst es im Konzil am Anfang: *Emersit quidam reprehensibilis et ualde iam inolitus usus*. Dann folgt noch hinter dem Stück das auch in c. 27 Paris. stehende Citat: *Item ex concilio Antiocheno cap. X: Qui in uicis* bis *subiectus est* (über die Chorbischöfe)<sup>1</sup>.

Bl. 96 Vorderseite ist bis auf den letzten Teil der Spalte 2 alles wegradiert. Auf der radierten Stelle steht in karolingischer Schrift: *Hilari papae synodale decretum* nebst den dazu gehörigen fünf Kapitelüberschriften (Pseudo-Isid. S. 630).

Bl. 96 Rest und Bl. 97, merovingisch, füllt der Text des Konzils des Hilarus von 465 (darin das Schreiben des Ascanius an den Papst) bis zu den Worten: *apostolice papa* aus, Pithou S. 487—494.

Bl. 98—102 karolingisch, Briefe Leo's I.: *Sollicitudinis* mit der Nummer LXXII des Hispana-Verzeichnisses, Pseudo-Isid., S. 625, *Frequenter quidem*, a. a. O. S. 626, *Quantum dilectioni*, a. a. O. S. 627, aber am Ende von Bl. 98 in den Worten der Einleitung: *aliis regulis traditionum* abbrechend.

Bl. 99 beginnt in den letzten Zeilen des Briefes Hormisda's an Kaiser Justin: *Inter ea quae ad unitatem* mit den Worten: *ut sciatur quid personae*, Ps.-Isid. S. 687, Pithou S. 603, dann folgen bis Bl. 102

1) Wengleich in den bezeichneten Abweichungen des Stückes von dem Pariser Konzil eine gewisse Koineidenz mit dem pseudo-isidorischen Briefe Johann's III., Pseudo-Isid. S. 715, herrscht, möchte ich doch nicht annehmen, daß der letztere die Quelle ist, die weiteren hier vorkommenden Einschreibungen und das Citat c. 10 Antioch. finden sich bei Pseudo-Isidor nicht, auch entspricht die Überschrift der Rubrik des Konzils.

die demselben Papste angehörigen Stücke der Hispana bei Maafsens S. 696, Nr. XC—XCVIII, Pseudo-Isid. S. 687—694, und mit der Nummer XCVIII des Hispana-Verzeichnisses das Schreiben des Papstes Vigilius ad Euterum (l. Profuturum): *Directas nos*, welches in c. 5 auf dem Ende von Bl. 102 in den Worten: *natalicia celebramus, cetera uero*, Pseudo-Isid. S. 711, aufhört.

Bl. 103, karolingisch findet sich Fortsetzung und Schluß des auf Bl. 98 abbrechenden Briefes von Leo I., sowie desselben Schreiben an die Bischöfe Kampaniens: *Magna indignatione*, welches auch in der Hispana folgt und im Codex die Nummer des Verzeichnisses derselben: LXXV aufweist, Pseudo-Isid. S. 629. Ein Teil von Spalte 1 und die Spalte 2 der Rückseite sind leer.

Bl. 104 merovingisch. Römische Synode des Hilarus von 465 beginnend in c. 4: *Hilarus episcopus dixit: alia epistola recitetur*, Pithou S. 494. Dahinter das Synodalschreiben an Ascanius: *Postquam litteras*, a. a. O. S. 498, schließend auf Bl. 105 Rückseite Spalte 1.

Bl. 105 Rückseite. Rest radiert. Karolingisch, der Brief des Hilarus: *Divinae* mit Nr. LXXVIII und die beiden dem Papste angehörigen Stücke mit Nr. LXXVIX und LXXV (statt LXXX), alles wie in der Hispana, Pseudo-Isid. S. 632. 633.

Bl. 106 karolingisch: *Incipiunt constituta pp. Simplicii*, Briefe: *Si quis esset* und *relatio nos nostrae*, in der Hadriana Pithou S. 503. 505, welche nicht in der Hispana, der erstere sogar nur in der Hadriana vorkommt. Dahinter mit Nr. LXXXI Schreiben Felix' III.: *Qualiter in Africanis* nach der Hispana, Pseudo-Isid. S. 633, und am Schluß: *Expliciunt capitula*.

Bl. 107 u. 108 Vorderseite, merovingisch. *Incipiunt constituta pape Felicis exemplaria gestorum quibus alligatum est preceptum pp. Felicis*, d. h. die römische Synode von 487, Pithou S. 507, schließend auf Bl. 108 V. Sp. 2.

Bl. 108, Vorderseite, Sp. 2 radiert, Bl. 109 karolingisch, Briefe des Felix III: *Multarum transgressionum* und *Filius noster*, ersterer mit Nr. LXXXII, ferner *decretum generale* Gelasius' I.: *Necessaria rerum*, alles nach der Hispana, Pseudo-Isid. S. 634. 635. 650. Das letztere geht aber auf Bl. 109 Rückseite nur bis zu den Worten des c. 1: *relatione comperimus* und ist hier mit gezogenen Buchstaben geschrieben, um anzuschließen an

Bl. 110 merovingisch, wo die Fortsetzung nach der Hadriana, Pithou S. 522, steht. Das Schreiben nimmt weiter ein

Bl. 111—113, Rückseite, 2. Sp., merovingisch bis zum Schluß von c. 27, a. a. O. S. 540,

Bl. 113 Rückseite, 2. Sp. karolingisch, auf Rasur das Schlußkapitel c. 28, und teilweise auf dem Rande der der Hispana zugehörige Brief Gelasius' I. an die Bischöfe von Sicilien: *Praesulum*, Pseudo-Isid. S. 754, ferner dahinter noch die Titelüberschriften des Briefes Anastasius' II.: *Exordium*, a. a. O. S. 654, endend auf radiierter Vorderseite von Bl. 114, Sp. 1.

Bl. 114 Rest, Bl. 115 merovingisch, der Text des Briefes nach der Hadriana, Pithou S. 544. Bl. 115, Sp. 2 letzte Hälfte radiert.

Bl. 116—123 Vorderseite, merovingisch, 1. römische Synode des Symmachus beginnend mit den Worten des c. 1: *et confusionis incertum*, Pithou S. 556, das *Exemplar constituti* von 502, a. a. O. S. 505 und die *synodus palmaris* von 501, a. a. O. S. 578. Dahinter, wie in der Hadriana, Brief des Kaisers Justin an Hormisdas: *Quo fuimus semper*, a. a. O. S. 591, und das *exemplum precum* bis zu den Worten: *ut deum continere non potuit*, a. a. O. S. 596.

Bl. 123 R. Sp. radiert, hier von karolingischer Hand Schluß dieses Stückes und dann mit der Nr. LXXXVIII des Hispana-Verzeichnisses der Brief Hormisdas' an Justin: *Interea*, Pseudo-Isid. S. 686.

Bl. 123, Rückseite, Sp. 2, Bl. 124, in merovingischer Schrift der Text dieses auch in der Hadriana vorkommenden Briefes, Pithou S. 598 bis zu den Worten: *Essentiam cogitandam* (kurz vor dem Schluss, a. a. O. S. 603).

Bl. 125 Vorderseite, 1. Spalte halb radiert. Von karolingischer Hand steht darauf der Rest des Blattes 102 abbrechenden Briefes des Vigilus.

Bl. 125 Rest bis Bl. 128 Rückseite, meroving., *constituta papae Gregorii*, d. h. die römische Synode Gregor's II. vom 5. April 721, Pithou S. 606; Mansi XII, 261, dann auf Rückseite von Blatt 126: *VI. Imperator Justinianus augustus Petro. De dispositione et privilegiis et aliis diversis capitulis bis comprehendere lege perspicimus* (das kurze Stück einer eigentümlichen Übersetzung der Nov. 123 Justinian's, welches in einzelnen Handschriften der Hadriana hinter derselben vorkommt und bei Kriegel, *corpus jur. civilis* III, 745 abgedruckt ist, Maafsen S. 338). Dahinter folgt ohne Absatz in derselben Zeile wieder in eigentümlicher Übersetzung die Novelle 5 Justinians, abgedruckt in v. Savigny, *Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft* II, 128 und Kriegel a. a. O. S. 743. Auch diese findet sich in denselben Handschriften der Hadriana, wie die erste, Maafsen a. a. O. S. 337.

Bl. 128 Rückseite, Sp. 2 bis Bl. 130, Sp. 1 erste Hälfte, karolingisch: *Haec omnibus orthodoxis et fidelibus de ratione catholicae fidei et de processione spiritus sancti a patre et filio firmiter credenda sunt*. Auszüge betreffend die Konzilien von Ephesus, Chalcedon, Konstantinopel und aus Kirchenvätern, eine Zusammenstellung, welche sich offenbar auf den Streit über das *filioque* bezieht, deren Herkunft ich aber bisher nicht habe näher feststellen können. Sie schließt mit den Worten: *sed quaecumque audiet, loquetur*.

Bl. 131 bis Bl. 150 merovingisch. Zuerst Überschrift: *Canon. Arelatense tempore Constantini Imperatoris*, dann folgen die nachstehenden gallischen Konzilien: Arles I. von 314; IV. (III. in der Hispana)

von 524; II. zwischen 441 und 506 (oder zwischen 443 und 452), dessen gewöhnlich überlieferten 25 Kanonen noch die c. 45—56 (Bruns I, 2, 135) angereiht sind, eine Gestaltung des Konzils, welche nur in der Sammlung der Handschrift von Saint-Amand vorkommt, Maafsen S. 195. 780. Das c. 45 beginnt in den Worten: *tates quod si facti* oben auf Bl. 133. Den Anfang dazu hat eine spätere karolingische Hand auf den Rand dieses Blattes gesetzt, wogegen auf Bl. 132 Rückseite, Sp. 2, unten vier Zeilen wegradiert sind, auf denen derselbe wahrscheinlich in merovingischer Schrift gestanden hat. Hieran schließt sich das Konzil von Carpentras von 527 mit dem ebenfalls in der erwähnten Sammlung enthaltenen, aber gewöhnlich fehlenden Synodalschreiben an den Bischof Agroecius (im Codex Agrestius), Mansi VIII, 708. Dann folgen:

Orange II. von 529; Orange I. von 441; Turin von 401; Riez von 439, bei welchem die beiden allein in einer Handschrift der Hispana sich findenden c. 9 und 10] Bruns I, 2, 121 fehlen, Maafsen S. 192. 193, weiter

Orleans I. von 511, wie in der Sammlung von Saint Amand, beginnend mit dem Briefe Chlodwig's an die Bischöfe: *Enunciante fama*, aber ohne Vorrede; Orleans III. von 538, Orleans IV. von 541, Orleans V. von 549 (c. 23. 24 bei Bruns I, 2, 214 vor c. 22, welches das letzte ist) und Orleans II. von 533.

Bl. 150 Rückseite dahinter von einer späteren und anderen karol. Hand als der des Überarbeiters ein Stück hinzugefügt: *De violatoribus sepulcorum papa Johannis ad Caesariam*<sup>1</sup>. *Violatores uero sepulcri licet augustorum principum capitaliter dampnet sententia, tamen si qui in hunc facinus fuerint reperti superstites, ab ecclesiastica communione priuentur, quia nefas est, ut eis christianorum non obseretur consortium qui temeritatis ausu humatorum cineres reddere praesumpserint inquietos.* Näher feststellen habe ich bis jetzt die Herkunft dieses Stückes nicht können, es ist aber unzweifelhaft, daß

1) Das *a* ist ganz deutlich.

zwischen ihm und dem c. 9 der römischen Synode Johann's IX. von 898 betreffend die Exkommunikation der violatores tumuli des Papstes Formosus, Mansi XVIII, 225; Hefele a. a. O. IV, 568, eine Beziehung obwaltet.

Bl. 151—175, merovingisch. Hier die Konzilien von Valence von 374, bei welchem, wie in der Sammlung von S. Amand das zweite Synodalschreiben an Klerus und Volk fehlt, von Agde von 506, welchem die nur in der Hispana vorkommenden c. 48—70 der Ausgaben fehlen, so daß c. 47 und 71 die beiden letzten Kapitel bilden (Maafsens S. 202), von Vannes von 465, Vaison I. von 442, Vaison II. von 529, Epaon von 517, Tours I. von 461, Tours II. von 567, Macon I. von 581, Macon II. von 585, dahinter, wie in der Sammlung von S. Amand das *praeceptum Guntramni . . de obseruando die dominica: Per hoc supernae* (Boretius, Capitular. I, 10). Dann (Bl. 170): *Incipit concilium Tele-nensen. per tractatus s. Sirici episcopi pape urbis Rome per affricam consulatu gloriosissimi honorii et cons.*, d. h. das Konzil von Telepte oder Zella in Afrika von 418 (in der Handschrift von S. Amand ist es als *Thelense* bezeichnet, Maafsens S. 168). Weiter Paris III. von 537, Paris II. von 553 mit der Überschrift: *Incipiunt canones paris-seaci XXV*, jedoch als Text nur das decretum mit Unterschriften bei Mansi IX, 739, von Auxerre von 578 und 590, von Chalons a. d. Saone II. unter Chlodwig II. zw. 644—656, hinter den Kanonen noch das Synodalschreiben an Bischof Theodosius. Das letztere endet auf

Bl. 175 Rückseite, Spalte 1. Dahinter hat eine neuere karolingische Hand, welche nicht die des Überarbeiters ist, die Formata des Attikus geschrieben, welche noch ein Viertel von Spalte 2 einnimmt.

Bl. 176—180, merovingisch, beginnen die spanischen Konzilien, nämlich Elvira von 306, Tarragona von 516, Gerona von 517, Saragossa von 381,

dessen Überschrift von karolingischer Hand korrigiert ist, dann Lerida von 546.

Bl. 180 Rückseite, Sp. 2, dahinter radiert. Hier hat offenbar die Überschrift und der Anfang von Toledo I gestanden.

Bl. 181—185, meroving. Bl. 181 beginnt Toledo I von 400 in den Worten des c. 1: *et non (sic) continentis etiam, si uxores habeant* (Bruns I, 1, 203). Es folgen Toledo II. von 531 und Toledo III. von 589, dessen Überschrift ausradiert ist. Der Text weist die einleitenden Stücke auf, insbesondere die Bekenntnisse des Königs, der Königin und der Bischöfe, letzteres bis zu den Worten: *anathematis* (s. Pseudo-Isidor. S. 357, Sp. 1 vor Nr. XXIII).

Bl. 186, Vorderseite, ist Sp. 1 und ein Drittel von Sp. 2 offenbar das Folgende bis zu dem Beginn der Unterschriften ausradiert, von denen in der ersten durch die karolingische Hand der Name: *Ugnas* durch *Anastadius* mit einem zum Teil jetzt weggeschnittenen Verweisungsvermerk am Rande *usque h(ic)* ersetzt worden ist.

Bl. 186 Rest, merovingisch. Es folgen die weiteren Unterschriften und die Einleitung zu den Kanonen, diese bis zum Schluß: *constitutione firmate*, a. a. O. S. 358, Bruns I, 1, 212.

Bl. 186 Rückseite sind hier hinter die letzten 8 Zeilen wegradiert, auf denen wahrscheinlich der Anfang von Toledo VIII gestanden hat (s. zu Bl. 189).

Bl. 187 u. 188, karolingisch. Mit der Nr. XCVIII des Hispanaverzeichnisses der Brief Gregor's I: *Respondere epistolis*, schließend wie in der gallischen Form der Hispana mit den Worten: *temporis exprimitur*, Pseudo-Isid. S. 732, dann ohne Nummer desselben Brief *Sanctitatis*, a. a. O. S. 733, so daß der in der reinen Hispana stehende Brief: *Quanto ardore* fehlt, endlich der Brief an Reccared: *Explere*, unter Weglassung des ebenfalls in der gallischen Hispana nicht vorkommenden Schlusses des c. 4: *Item ante bis valeat profiscisci*, a. a. O. S. 734. Auf Bl. 188 Rückseite, Sp. 2, Z. 4 v. o. folgen (offenbar in Fortsetzung von Bl. 186 die Kapitelüberschriften zu Toledo III und der Text von

c. 1 bis zu den Worten: *gentilitatis necessitatem*, a. a. O. S. 358, Bruns I, 1, 213.

Blatt 189—212, merovingisch. Bl. 189 schließt der weitere Text von c. 1 und der übrigen Kanonen von Toledo III richtig an; darauf das Edikt Reccared's, doch ist das letzte Stück vor den Überschriften: *Has omnes constitutiones bis exilium deputetur* dem Edikt vorangestellt. Dann folgen Toledo IV von 633, Toledo V von 636 (in welchem aber, wie in der gallischen Form der Hispana, das Bestätigungsedikt fehlt, Pseudo-Isid., S. 376), Toledo VI von 638, Toledo VIII von 653, dessen Bestätigungsedikt am Ende von Blatt 212 in den Worten: *definitione decernimus et optamus* a. a. O., S. 393, abbricht.

Bl. 213 ist das weitere Stück von der karolingischen Hand, um den Raum auszufüllen ohne die Einhaltung der beiden Spalten über die ganze Seite mit sich zu einem Dreieck verkürzenden Zeilen geschrieben, dann folgt die bestätigende *lex*, a. a. O. S. 393, und auf

Bl. 214 karolingisch die sich an dieser Stelle auch in der gallischen Hispana findende kleine Kanonensammlung, welche ich Pseudo-Isid. S. 394 zuerst herausgegeben habe (vgl. auch Maafsens S. 711).

Bl. 215—220, gleichfalls karolingisch. Hier Toledo IX von 655, Toledo X von 656 mit Auslassung des c. 7 der Hispana, wie in der gallischen Form derselben, Pseudo-Isid. S. 402 n. 2, das *decretum pro Potamio* in gleicher Gestalt, wie in der letzteren, und dahinter, ebenso wie dort (Bl. 218): *Hic datus canone ex concilio Valentino titulo IV*, a. a. O. S. 402. 403, dann von Toledo XI von 675 auf radiierter Vorderseite von Bl. 221 die Einleitung bis zum Schlusse *decernenda transivimus*.

Blatt 221 Rückseite, merovingisch, c. 1 des XI. Konzils von Toledo anfangend in den Worten:

„*nullis debent*“, vorher Raum von einer Viertel Spalte radiert und darauf von karolingischer Hand die

Überschrift zu c. 1 und der Anfang *Ne* <sup>1)</sup> *tumultum concilium agitetur. In loco benedictionis consedentes domini sacerdotes* gesetzt, woran die citierten Worte: *nullis debent* anschließen.

Bl. 221 Rückseite (merovingisch) folgt der Text der übrigen Kanonen des Konzils mit den Unterschriften, umfassend.

Bl. 222—225 merovingisch.

Bl. 225 ist das letzte Drittel der Spalte 1, d. h. der Rest der Unterschriften, wieder radiert. Dahinter folgt in merovingischer Schrift: *In omelia s. Leandri. In laudem bis coniungitur*, d. h. die in der Hispana am Schluß von Toledo III stehende Homilie Leander's von Sevilla (Migne, Patrolog. T. LXXXIV, p. 360), deren nur noch eine geringe Zahl von Zeilen umfassender Schlußpassus bis: *sed etiam in caelis* von karolingischer Hand auf den Rand der Rückseite unter Spalte 2 gesetzt ist. Dieses Stück hat offenbar auf dem obersten Teil von Bl. 226, Vorderseite, Sp. 1 gestanden, welches radiert ist.

Bl. 226—228. 229 Vorderseite (merovingisch) folgen Braga I von 563 und Braga II von 572, letzteres ohne Überschrift. Die Unterschriften zu letzterem, welche auf Bl. 229 Rückseite stehen, sind nach der Unterschrift des *Viator* wegradiert.

Auf diese Stelle hat die karolingische Hand die weiteren dazu gehörigen Unterschriften gesetzt, welche sowohl in der reinen Hispana, wie auch in der gallischen Form derselben unter der Überschrift: *Ex sinodo* (d. h. Provinz) *Lucensi* folgen, Migne l. c. p. 573, Pseudo-Isid. S. 426.

Bl. 230 (karolingisch) oben auf den Rand geschrieben der Anfang von Sevilla I von 590 bis *adfuimus*, Pseudo-Isid. S. 436.

Bl. 230 Rest bis Bl. 238 (meroving.) der Rest der Einleitung richtig anschließend mit den Worten: *sanctitatem*

1) Zu ergänzen: *per.*

tuam, sowie die Kanonen. Es folgen Sevilla II, ohne die pseudo-isidorische Fälschung des c. 7, a. a. O. S. 438, Bl. 235: *Sententie que in ueteribus exemplaribus conciliorum non habentur, sed a quibusdam in ipsis inserta sunt*, d. h. die c. 48—70 der Synode von Agde, Maafsens S. 202, endlich die Kanonensammlung des Martin von Braga, Pseudo-Isid. S. 429.

Blatt 239 oben auf dem Rande von karolingischer Hand, aber nicht der Hand des Überarbeiters: *Per dilectum filium meum Laurentium presbyterum bis respondere non ualui*, d. h. das Stück des Briefes Gregor's I. an Augustin bei Mansi X, 415, s. auch Jaffé, Reg. II ed. n. 1813 (1414).

Bl. 239—243 (merovingisch) stehen die dazu gehörigen Fragen mit der Überschrift: *De expositione diversarum rerum etc.*, Mansi l. c. p. 404 und Pseudo-Isidor S. 738. Daran schließt sich auf Blatt 243 nach 7 leeren Zeilen der Brief Gregor's an Bonifazius: *Desiderabilem*, Jaffé, Monum. Moguntina, p. 88, bis zu den Worten: *ut impertias, demandamus*, l. c. p. 90, ein Brief, welcher allein in der Sammlung von S. Amand vorkommt, Maafsens S. 307.

Auf der Rückseite desselben Blattes 2. Spalte nach einem Raum von 10 Zeilen bis Bl. 247 folgen unter der Überschrift: *Incipit de penitentia teodoro. De ecclesia uel que intus geruntur* Auszüge aus dem poenitentiale Theodori, zuerst (Wasserschleben, Bußordnungen der abendländ. Kirche, Halle 1851, S. 202 ff.) lib. II, tit. I, § 4—11, dann mit den a. a. O. abgedruckten Überschriften tit. II—IX, X, § 1—4; XII. XIII. XIV, § 1—4 und lib. I, tit. XIII, § 1—4; a. a. O., S. 197.

Blatt 247 hinter dem Schluß dieser Stücke steht nach zwei leeren Zeilen nochmals die schon Blatt 125 enthaltene Synode Gregor's II. von 721, aber in einer abweichenden Fassung. Die Einleitung lautet: *Gregorius sanctissimus ac beatissimus apostolicus papa ante corpus Petri in synodo sedens dixit: Hinc maxime nimium dolens et ingemiscens dico, quia aliquos ex christianis in occidentis partibus con-*

*stitutos audio tenere contra catholicam fidem et patrum statuta, ita ut etc.*, dann weiter wie in der Hadriana, ed. Pithou S. 609 bis *a fidelium mentibus detegantur* (statt *detergantur*), darauf gleich: *Post hanc omnium consonam* bis c. 1 (ohne Nummer, ferner weiter ohne Nummer) als c. 2. *Si quis presbiter duxerit uxorem uel diaconus, anathema sit*, darauf folgen c. 3. 4. 7. 8—10 der Hadriana, demnächst: *Si quis fratris uxorem duxerit, anathema sit*, dahinter c. 6 (und nochmals) c. 8. 11. 12 der Hadriana und ferner: *Si quis homicidium fecerit, agat penitentiam X annis, sin autem in scelere permanserit, anathema sit. Gregorius episcopus s. catholicae ecclesiae . . . subscripsit. Agnellus . . . subscripsit. Bene ualete.* Dahinter folgt noch auf der Rückseite von Bl. 247 und auf Bl. 248 Vorderseite die römische Synode Gregor's I. von 595, Mansi I. c., IX, 1226 und Pseudo-Isid. S. 742.

Bl. 248 Rückseite bis 251 ebenfalls noch merovingisch, *Incipit epistola contra hereticos qui carnem humanam qua Christus in celum post resurrectionem ascendit, separant de diuinitate et eandem carnem non credunt ubique esse, sicut et diuinum.* Erst eine Einleitung: *Sancta trinitas esto mihi cooperatrix, auxilium meum a domino bis a te merear beatorum in aeternum* (bis Blatt 249 Vorderseite). Dann: *Incipit contextus prefate rationes contra prauitatem supradictam hereticorum. Questio namque apud nos bis zum Schluß des Ganzen: ascendendo aequalis patri in una charitate in aeternum. Amen*, ein Brief, dessen Herkunft ich bisher nicht habe ermitteln können.

Demnächst folgen noch von verschiedenen und anderen karolingischen Händen folgende Stücke:

1) Bl. 252. *Incip. questiones de diuersis sermonibus super canonum interpretantibus*, d. h. eine Zusammenstellung von Erklärungen einzelner in den Kanonen vorkommender Ausdrücke, beginnend: *praeumaticum cause, conibentes consentientes, passim omnino uel ubique, obitii tituli*, darunter auch verschiedene deutsche Erklärungen z. B. *saltim dhoh, refricentur ribent, inpudenter unscamaliñ, inhumanitas unmanaheiti, ita duntaxat sodhanneso uel sine*

*dubio, sollicitare halón, suggestionem manunga, proteruus abuh, uaticum ueganest, cos cotis, uuezistein, emergentes farsenchem* (s. Zeitschr. f. deutsches Altertum, Bd. XXVII, S. 157).

2) Bl. 254, welches leer geblieben und zur Hälfte abgeschnitten ist, findet sich von anderer Hand ein elf Zeilen umfassender Bücherkatalog: *Liber sancti Jeronimi in epistola Pauli. Liber legis Romanae. Liber officialis. Liber legis Theodosiae. Liber s. Gregorii. Liber s. Martini. Liber s. Siluestri. Parabole Salomonis. Item canones. Liber legis Salicae. Liber Fortunati. Item canones. Liber Augustini de uoce coruina. Liber isagogarum Porphirii. Expositio Bedae de tabernaculo. Exidium Troiae. Libri glosarum quatuor. Passio s. Sebastiani. Liber Smaragdi. Expositio libri regum. Item Augustini. Liber Theodosii. Liber Aratoris. Liber Prosperi. Item legis Salice.*

3) Bl. 255 beginnt wieder von einer verschiedenen Hand Buch III der Kapitulariensammlung des Ansegis mit der Überschrift und den 91 Rubriken, Monum. Germaniae, leges I, 300. Der Text geht bis c. 28 (auf Bl. 256). Dahinter fehlt anscheinend ein Blatt, denn auf Bl. 257 folgen gleich c. 75 — 90. Daran schliessen sich die Vorrede und die 74 Rubriken zu Buch IV. Der Text der Kapitel beginnt auf Bl. 258 und geht auf demselben bis zu c. 57. Das folgende Blatt ist an der Seite zerstört und auf der Vorderseite verwischt und abgeschabt, so daß sich so gut wie nichts mehr lesen läßt. Da aber auf Bl. 263 Vorderseite, dessen Rückseite ebenfalls vollständig verwischt ist, das c. 70 noch zu lesen ist, und ich auf der Rückseite die Buchstaben: *plicit liber quartus* zu entziffern vermag, so hat der Codex offenbar auch Buch IV vollständig enthalten. Mit diesem Blatte schließt die Handschrift. Übrigens sind auf Blatt 262 Rückseite noch einige Auszüge aus afrikanischen und gallischen Konzilien geschrieben.

Endlich finden sich auf Bl. 86, Rückseite, 88. 181. 185. 204. 205, sämtlich merovingisch, am inneren Rande der Seite, tironische Noten, die auf Bl. 86 gehen auf

Bl. 88 über und zeigen dadurch, daß Bl. 87 spätere karolingische Einlage ist. Wie Ewald S. 333 angiebt, beginnen sie alle nach der Erklärung des Direktor Schmitz zu Köln mit: *hic mitte* und enthalten Textkorrekturen.

## II.

### Rekonstruktion des ursprünglichen in merovingischer Hand geschriebenen Codex.

Nach der vorstehend gegebenen Beschreibung des Codex kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß die in dem ersten Teil desselben enthaltenen orientalischen Konzilien und päpstlichen Dekretalen der Hadriana entnommen sind. Die wirre Reihenfolge, in welcher die Blätter, merovingische und karolingische, durcheinander liegen, kann nicht die ursprüngliche sein. Bei den vielen der Hadriana entnommenen Stücken liegt die Vermutung nahe, daß die Handschrift diese ganze Sammlung enthalten hat, und diese Vermutung läßt sich lediglich durch eine andere Anordnung der Blätter zur Gewißheit erheben.

Bl. 1—8 weisen in ihrem Inhalte dieselben Kanonen und Konzilien, wie die Hadriana bis zum Konzil von Gangra, auf. Denkt man sich an diese Bl. 12—17 gefügt, so reihen sich diesen ebenso wie in letzterer, Ancyra, Laodicea und Konstantinopel an. Demnächst sind Bl. 18—20, welche das nun folgende Konzil von Chalcedon enthalten, anzuschließen, unter Hinwegdenkung der karolingischen Kapitelüberschriften, an deren Stelle wahrscheinlich der Schluß der Unterschriften des Konzils von Konstantinopel gestanden hat, während die übrigen — sie sind zahlreich genug — sich auf einem vorhergehenden, verlorenen oder kassierten Blatt befunden haben werden. Wenn man weiter annimmt, daß nach Blatt 20 wieder mehrere, etwa 2 Blätter, enthaltend den auf diesem abbrechenden Schluß der *definitio fidei* von Chalcedon und den größten Teil des Bischofskatalogs, gleichfalls abhanden gekommen sind, und dahinter Bl. 9—11, das Konzil von Sardica umfassend, anschließt, so ist die jetzt herrschende

Verwirrung gehoben und die Hadriana bis zu dem gedachten Konzil rekonstruiert.

Hieran ist anzureihen Bl. 44, wie der Vermerk: *Explicit can. conc. Sard. Incip. canon. carthag.* auf demselben zeigt, vor welchem offenbar der Rest der Unterschriften zu dem Sardicensischen Konzil ausradiert worden ist, — dann weiter noch Blatt 45. Damit erhält man die in der Hadriana an dieser Stelle folgenden Einleitungstücke der karthagischen Synoden, Pithou S. 177—185, und zugleich an ihrem Anfang die der Hadriana, nicht der Dionysiana eigentümliche Überschrift zu denselben. Demnächst weisen

Bl. 61—63 die Stücke hinter c. 56 D und c. 57—70 auf (wobei sich teilweise noch die Zahlen der Hadriana finden, s. o. S. 203) weiter

Bl. 43 c. 75—85 D, ebenfalls noch zum Teil mit den gedachten Zahlen, s. o. S. 201, mit dem dahinter folgenden Anfang des Konzils von Mileve.

Bl. 46 und 30 geben c. 134—137 D und endlich

Bl. 32 ein Stück von 138 D, dessen fehlender Anfang wahrscheinlich auf der radierten Stelle von Blatt 30 sich befunden hat und dessen Schluss ebenfalls wegradiert worden ist.

Es lassen sich somit von den afrikanischen Kanonen c. 1 bis 56, 71—74, 86—133 nicht mehr ermitteln. Wenn man aber erwägt, daß die karolingische Hand gerade in diesem Teil des Codex viele Rasuren, Korrekturen und Einschaltungen gemacht hat und daß die fehlenden Kanonen sich größtenteils in den karolingischen Zusätzen aus den karthagischen Konzilien der Hispana vorfinden, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die Blätter, welche jene Kanonen aus der Hadriana enthielten, bei der Überarbeitung als überflüssig entfernt worden sind.

Das gewonnene Resultat inbetreff des Konzilienteiles der Hadriana veranschaulicht die nachstehende Tabelle, in welcher ich die Stellen, an denen Blätter fehlen, durch *F* bezeichne:

Bl. 1—8. 12—17. *F.* Bl. 18—20 *F.* Bl. 9—11. Bl.  
44. 45. *F.* Bl. 61—63. *F.* Bl. 43. *F.* Bl. 46. 30. 32.

Ebenso läßt sich auch durch einfache Umordnung der Blätter der Dekretalenteil der Hadriana wieder herstellen.

Spuren des denselben eröffnenden Schreibens des Papstes Siricius an Himerius von Tarragona und des darauffolgenden ersten Schreibens Innocenz' I., Pithon S. 313 u. 330, finden sich allerdings nicht mehr, im übrigen ist aber in der Handschrift fast der gesamte Stoff der Hadriana noch erhalten, nämlich

Bl. 41. 42. 64—69 von Innocenz I., von dessen 2. Brief c. 3 ab alle anderen Schreiben der Hadriana, Maafsens S. 432. 433.

Bl. 70, die beiden Briefe des Zosimus, von denen der Anfang des ersten offenbar auf Bl. 69 wegradiert ist. Hier noch

Bl. 71 die Briefe Bonifazius' I. und

Bl. 72—75, die Cölestins' I.

Bl. 85. 86. 88—94, die Leo's I., beginnend mit dem 3. Schreiben (nach Rasuren auf Blatt 84) und dann die weiteren Briefe desselben, Maafsens S. 434. 447.

Bl. 96. 97. 104. 105, die Briefe des Hilarus I., Maafsens S. 447. 448,

Bl. 107—108 die Constituta Felix' III.,

Bl. 110—113, das Schreiben des Gelasius' I., dessen Anfang auf dem radierten

Bl. 108 gestanden und dessen Schluß auf Bl. 113 wegradiert ist,

Bl. 114. 115, Anastasius II.

Bl. 116—122, Symmachus, Anfang von Hormisda.

Bl. 123—124, die weiteren Stücke des Hormisda, das letzte nicht ganz vollständig, aber offenbar auf Bl. 125 wegradiert. Es fehlt also von den Briefen der Hadriana allein der Anfang des Schreibens: *Lectis*

*litteris*, welches in derselben überhaupt nur bis zu den Worten: *considerans propheta* geht, Pithou S. 604; Maafsens S. 290. 448 und noch auf der Rasur Platz hatte.

Bl. 125. 126, die die Hadriana schließende Synode Gregor's II. von 721.

Außer dem Briefe des Siricius I., des Innocenz I. sind demnach weiter nicht nachweisbar die ersten beiden Schreiben Leo's I. und die Stücke des Simplicius (zwischen Hilarius und Felix III.), da aber diese Stücke theils durch Rasuren, theils durch Herausnahme der sie enthaltenden Blätter sehr wohl beseitigt sein können, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Codex diese gleichfalls ursprünglich enthalten hat. Diese Auffassung wird übrigens auch dadurch bestätigt, daß sich in demselben

Bl. 126—128 sogar die nur in einzelnen Handschriften der Hadriana vorkommenden Novellen 123 und 5 Justinians finden.

Was sodann den weiteren, die gallischen und spanischen Konzilien aufweisenden Teil der Handschrift betrifft, welcher mit Bl. 131 beginnt, so ist bereits bei der Beschreibung darauf hingewiesen, daß dieser der Sammlung des Codex von Saint-Amand, Maafsens S. 780, entspricht. Hinsichtlich der gallischen, sowie des einen afrikanischen stimmt sie mit dem letzteren völlig überein (s. bis Bl. 175).

Ebenso bietet die Handschrift Bl. 176—186. 189. 190. 191—212. 221 (Rückseite). 222—229 (Vorderseite). 230—235 dieselben spanischen Synoden bis zum zweiten Konzil von Sevilla. Wenngleich einzelne der erwähnten Konzilien nicht ganz von der merovingischen Hand geschrieben sind, so beweisen doch die Rasuren in den vorhandenen Stücken, daß auch diese dem merovingischen Ur-codex angehört haben. Insbesondere bestätigt derselbe weiter die Annahme Maafsens's S. 782, daß das 11. Konzil von Toledo einen ursprünglichen Teil derselben gebildet hat, denn Bl. 212 bricht in der merovingischen Schrift das 8. Konzil (noch etwas früher als in der von Maafsens beschrie-

benen Handschrift) ab und (abgesehen von den karolingischen Einschiebungen) folgen Bl. 221—225 in dem hier fraglichen Codex ebenfalls die Kanonen von XI Toledo mit der Homilie Leander's von Sevilla.

Auch insofern stimmen beide Handschriften überein, als sie, die Hamilton'sche Bl. 235—238, die *Sententiae quae in ueteribus exemplaribus* und die Kanonensammlung Martin's von Braga aufweisen. Wenn in der letzteren die *statuta ecclesiae antiquae* fehlen, so kann dies nicht auffallen, da sie in der Sammlung von S. Amand das letzte Stück gebildet haben und in einer dem Schreiber der hier besprochenen Handschrift vorliegenden Kopie sehr wohl gefehlt haben können.

Unter den Ergänzungen der Handschrift von S. Amand finden sich in der letzteren auch die Briefe Gregor's I. an Augustin und Gregor's II. an Bonifazius. Da dieser letztere allein in S. Amand vorkommt, so wird dadurch die Verwandtschaft des Codex mit der Sammlung von S. Amand noch weiter bestärkt. Endlich zeigt sich diese auch darin, daß beide die Synode Gregor's II. von 721 und die Gregor's I. von 595 enthalten (Maafs en S. 306. 302).

### III.

#### Rekonstruktion der karolingischen Überarbeitung des Codex.

Der ursprüngliche, aus den Blättern mit merovingischer Schrift bestehende Codex ist in die Hände eines kanonistischen Studien obliegenden Geistlichen geraten, welcher die darin enthaltenen Stücke zu vervollständigen unternommen hat. Nach den schon bei der Beschreibung der Handschrift gemachten Mitteilungen unterliegt es keinem Zweifel, daß von demselben dazu die spanische Sammlung und zwar in der im Laufe des 8. Jahrhunderts in Gallien bekannt gewordenen Gestalt benutzt worden ist <sup>1</sup>.

1) Die Eigentümlichkeiten derselben lassen sich teils aus der Beschreibung bei Maafs en S. 711 ff., teils aus den Anmerkungen in meiner Pseudo-Isidor-Ausgabe entnehmen.

Es kann jedenfalls nicht angenommen werden, daß der Überarbeiter bei seiner Thätigkeit die einzelnen Stücke so planlos aneindergereiht habe, wie sie der Codex in seiner heutigen Gestalt darbietet. In der That läßt sich, sowie man nur von der Vermutung ausgeht, daß dem Bearbeiter die ursprüngliche Handschrift in der vorhin oben S. 218 rekonstruierten Form vorgelegen hat und daß er von der Absicht geleitet war, in dieselbe die fehlenden Stücke der Hispana an den passenden Stellen einzufügen, auch ein anschauliches Bild von der Anordnung der überarbeiteten Sammlung gewinnen.

Im Anfang der Handschrift (Blatt 1—8) brauchte der Überarbeiter nichts zu ändern, da die Hadriana und die Hispana, erstere hinter den *Canones apostolorum*, die Konzilien von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea und Gangra in gleicher Reihenfolge aufweisen. Hinter den letzteren fand er aber in der Hispana das Konzil von Sardica. Deshalb hat er an Bl. 8 die

Blätter 9—11 angereiht, wobei er allerdings den auf dem ersten Blatt befindlichen Bischofskatalog mit dem Vermerk: *Explicit canones calcidonensis* stehen gelassen oder wahrscheinlicherweise wegzuradieren vergessen hat. Nunmehr fügte er

Bl. 12—17, d. h. die in der Hispana folgenden Konzilien von Antiochien, Laodicea und Konstantinopel an.

Das Fehlen der in letzterer dahinter stehenden Synode von Ephesus in der Hispana veranlafste den Überarbeiter die neuen

Bl. 21—24 mit diesem Konzil und mit dem Anfang des Konzils von Chalcedon herzustellen. Für den Text des letzteren benutzte er die merovingischen

Bl. 18—20 und legte hinter diese die neuen

Bl. 48—50 ein, auf welche er die in der Hadriana fehlenden Stücke des Konzils von Chalcedon setzte, ohne freilich den Anfang von Bl. 48 mit dem Schlufs von Bl. 20 zu vermitteln. Auf Bl. 50 schrieb er ferner die in der

Hispana folgende erste Synode von Karthago und führte diese Konzilien auf den Einlagen,

Bl. 51—60, weiter und zwar bis zu dem sogen. vierten karthagischen Konzil. Demnächst hat er von der ursprünglichen Sammlung benutzt:

Bl. 61, auf welches er nach einer Rasur den Schluss des gedachten Konzils und die Überschriften zu V Carth. hinzugefügt hat, ferner

Bl. 62. 63, indem er die auf diesen drei Blättern befindlichen afrikanischen Kanonen aus der Hadriana stehen liefs, obwohl von ihnen nur drei, c. 59. 62. 70 D, den c. 1—3 Carth. V entsprechen. Dann schlofs er das alte

Bl. 43 an, welches er mit der Überschrift: *Africae V* versah. Auf diesem befanden sich schon c. 75—77 D (c. 15 = c. 9 Carth. V), ferner D. c. 78—85 (= c. 12—16 Carth. V). Den weiter sich hier findenden Text des Konzils von Mileve, dessen Überschrift er freilich stehen liefs, hat er wegradiert, weil das letztere in der Hispana erst nach VII Carthag. gestellt ist. Demnächst verwandte er das ursprüngliche

Bl. 44, indem er auf dasselbe nach teilweiser Rasur die Überschrift und die Kapitelrubriken des 6. Konzils setzte, im übrigen aber die von der merovingischen Hand geschriebenen Einleitungsstücke, welche die afrikanischen Konzilien in der Hadriana eröffnen, stehen liefs, freilich aber dabei vergafs, die Notiz betreffend den Schluss des Konzils von Sardica zu beseitigen. Hiernach reihte er an

Bl. 45. 46, auf welchem er die Fortsetzung dieser Stücke und c. 134 D = c. 11. Carth. VI vorfand, sodann das alte

Bl. 30. Auf diesem standen schon Schluss von c. 134 D, sowie c. 135—137 D, d. h. c. 12—13 Carth. VI. Auf einer Rasur setzte er hier, nach der Hispana, die Version des Nicänums von Atticus hinzu und legte, um diese zu Ende zu führen, ein neues

Bl. 31 ein, auf welchem er mit der Einleitung des Schlussbriefes abbrechen mußte. Zur Fortsetzung dieses Briefes konnte er das alte

Bl. 32 verwenden. Den Schluss desselben mußte er freilich wegradieren und noch einmal gedrängter schreiben, um sich Raum für das 7. karthagische Konzil der Hispana zu verschaffen. Um das letztere zu vollenden und nach der Hispana das Konzil von Mileve bringen zu können, schob er endlich noch die neuen

Bl. 33—37 ein.

Da demnächst auf Bl. 37 das oben S. 200 erwähnte Verzeichnis der Papstbriefe folgt, so ergibt sich, daß der Überarbeiter davon Abstand genommen hat, an dieser Stelle nach dem Vorbilde der Hispana die gallischen und spanischen Konzilien einzurücken, offenbar deshalb, weil er diese in dem zweiten Teile der ursprünglichen Handschrift, der Sammlung von S. Amand, vorfand. Weiter folgt aber daraus, daß die Einlageblätter

Bl. 25—29, enthaltend das 12. und 13. Konzil von Toledo von ihm nicht in den hier rekonstruierten Teil der Handschrift eingefügt sein können.

Die Änderungen, welche der Überarbeiter in betreff der orientalischen und afrikanischen Konzilien an der Reihenfolge der Blätter der ursprünglichen Handschrift vorgenommen hat, wird durch die nachstehende Tabelle veranschaulicht, in welcher die radierten Blätter durch ein R und die neuen karolingischen durch Bezeichnung mit lateinischen Zahlen kenntlich gemacht sind:

I. Merovingische Hadriana (Konzilien).	II. Karolingische Vervoll- ständigung durch die Hi- spana.
1—8	1—8
12—17	9—11
18—20	12—17
9—11	XXI—XXIV
	18—20 R
	XLVIII—LX
44. 45	61 R. 62. 63 R.
61—63	43 R. 44 R.
43	45 R.
46	46 R.

I. Merovingische Hadriana (Konzilien).	II. Karolingische Vervoll- ständigung durch die Hi- spana.
30	30 R.
	XXXI
32	32 R.

## XXXIII—XXXVII

Die versuchte Rekonstruktion II zeigt demnach nur Abweichungen von I an den Stellen, wo eine solche durch die von der Hadriana verschiedene Reihenfolge der Stücke in der Hispana geboten war, d. h. in betreff der Konzilien von Sardica, Antiochien, Laodicea, Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon, sowie hinsichtlich der afrikanischen Synoden.

Ich habe bereits oben S. 219 bemerkt, daß bei meiner Gruppierung dieser zuletzt erwähnten Konzilien für die ursprüngliche Sammlung die c. 1—56. 71—74 und 86—133 D ausgefallen sind. Nunmehr läßt sich auch der Grund für die Beseitigung der Blätter, welche diese enthalten haben, genauer angeben. Von den Kanonen entsprechen c. 2—4 D dem Carth. II c. 1. 2; c. 5 D den c. 10. 13 Carth. I, c. 6—13 D den c. 3. 4. 6—8. 10. 12. Carth. II, c. 14 D den c. 2 Carth. III. Weiter finden sich c. 15. 16. 18—24. 32. 35 bis 56 D nur in anderer Reihenfolge in Carth. III wieder, c. 25. 26. 27. 71—74 D in Carth. V, c. 86. 89. 90. 81—97. 102—106. 109—116. 120—127 D im Milevitanum, und c. 128—131 D in Carth. VII (s. die Tabellen bei Bruns a. a. O. S. 396. 397). Schon dadurch waren die ausgefallenen Kanonen der Hadriana so gut wie vollständig ersetzt und der Überarbeiter konnte die betreffenden Blätter hinter Bl. 45, 63 u. 43 (s. o. S. 219. 224) kassieren. Außerdem hat er aber zu den afrikanischen Konzilien noch Zusätze aus der Hadrianischen Rezension derselben gemacht, Bl. 51 zu Carth. II das von ihm beseitigte c. 1 D, Bl. 53 zu Carth. III die fehlenden c. 28. 31. 33. 34 D, Bl. 34 zum Milevitanum die fehlenden c. 87. 88 D und endlich Bl. 36 zu demselben die fehlenden c. 91—94. 98—101 D hinzugesetzt, so daß alles dasjenige, was die Rezension der Hispana nicht darbot, von ihm wieder ergänzt worden ist.

Der Dekretalenteil der Hadriana ist in derselben Weise, wie der Konzilienteil überarbeitet, nur bedurfte es hier nicht einmal so vielfacher Blattverschiebungen, wie in dem letzteren.

Bl. 37 (s. oben S. 200) hat der Überarbeiter nach den afrikanischen Konzilien das Dekretalenverzeichnis der Hispana vorangestellt, diesem den ersten Brief des Damasus angereiht und dann unabhängig von seiner Vorlage auf den neuen

Bl. 38—40 die pseudo-isidorischen Stücke desselben Papstes unter Voransetzung des pseudo-isidorischen Spezialverzeichnisses derselben eingeschoben. Von den in dem letzteren aufgezählten Briefen fehlt der Schluß des 4., sowie der 5. und 6. Möglich ist, daß die dieselben enthaltenden Blätter mit denjenigen, welche den Brief des Siricius in der Hadriana mit etwaigen Ergänzungen aus der Hispana, sowie den Brief I von Innocenz I. und den Anfang von Brief II aufwiesen, verloren gegangen sind. Auf den alten

Bl. 41. 42. 64—69 fand er die weiteren Briefe Innocenz' I. aus der Hadriana mit Ausnahme von zweien. Den einen: *Qua indignitate* (Hispanaverzeichnis Nr. XVII) setzte er auf den Rand von Bl. 65 und den andern mit Rücksicht auf seine Stellung in der Hispana (Verzeichnis Nr. XXVIII) an den Schluß der ganzen Reihe. Demnächst konnte er die merovingischen

Bl. 70—75, enthaltend die Briefe von Zosimus, Bonifacius I. und Cölestin I., verwenden. Dagegen mußte er die neuen

Bl. 76—84, einlegen, um die der Hadriana fremden Briefe Leo's I., s. o. S. 204. 205, aus der Hispana einzuzureihen.

Bl. 85. 86 konnte er wieder gebrauchen und ebenso nach Einfügung eines neuen

Bl. 87, die gleichfalls Briefe Leo's I. aus der Hadriana aufweisenden alten

Bl. 88—94. Neu eingeschaltet ist dann

Bl. 95, um die der Hispana nicht eingefügten Stücke über die Chorbischöfe zu bringen; desgleichen

Bl. 98. 103, auf welche er die letzten Schreiben Leo's I.

aus der Hispana setzte. Dahinter legte er das merovingische

Bl. 96, auf welchem er den Rest des Bl. 94 nicht vollständig enthaltenen Brief Leo's I. an die Mauritanier wegradiert hatte, denn hier fand er ferner die in beiden Sammlungen folgenden Hilarus-Stücke, welche die weiter von ihm benutzten

Bl. 97. 104. 105 einnehmen. Das letztere mußte er aber radieren, um für die Briefe des Hilarus aus der Hispana Raum zu schaffen. Er hat dann darauf noch aus derselben die beiden Briefe des Simplicius gesetzt. Zu diesem Zwecke hat er offenbar hier auch die *constituta Simplicii* der Hadriana wegradiert. Darum war er nun weiter gezwungen, diese auf ein neues Einlage-

Bl. 106 zu schreiben. Dieses hat er zugleich für den ersten Brief des Papstes Felix III. aus der Hispana verwendet. Demnächst fügte er die alten

Bl. 107 u. 108 mit den *constituta Felicis III.* der Hadriana an und schuf auf dem letzten durch eine weitere Rasur Platz für die ferneren Briefe des Papstes in der Hispana. Dabei hatte er aber das erste Stück von Gelasius I. wegradieren müssen. Dieses brachte er auf einem neuen

Bl. 109 und benutzte dann für die weiteren Gelasius-Stücke die alten

Bl. 110—113. Auf das letztere setzte er wieder nach einer Rasur noch einen Brief desselben Papstes aus der Hispana, dann die Titelrubriken des Schreibens von Anastasius II., welches er auf den merovingischen

Bl. 114 und 115 vorfand, auf eine Rasur am Anfang des ersteren. Auf Bl. 115 am Ende hat er den Anfang der 1. Synode des Symmachus wegradiert und ein neues Einlage-

Bl. 47 eingefügt, auf welches er den in der Hispana vorkommenden Brief des Symmachus an Cäsarius und den vorher radierten Anfang der 1. Synode desselben gesetzt hat. Für den Rest der letzteren und den Anfang der Stücke der Hormisda hat er dagegen die alten

Bl. 116—122 verwendet. Ebenso das merovingische

Bl. 123, auf welchem er aber den Schluss des *exemplar precum* ausradierte, um aufer der Erneuerung desselben auch noch die Kapitelüberschriften des Briefes I des Hormisda an Justinian einfügen zu können. Für diesen hat er dann noch das alte

Bl. 124 benutzt. Den Schluss des Briefes, sowie die übrigen Briefe des Hormisda, endlich den Anfang des Briefes des Vigilius schrieb er auf die neuen

Bl. 99—102, radierte auf dem merovingischen

Bl. 125 den Schluss des 1. Briefes des Hormisda weg, schrieb darauf den Rest des Briefes des Vigilius und benutzte den noch darauf stehenden merovingischen Text des Anfanges der *constituta b. Gregorii*, sowie das dieselben weiterführende alte

Bl. 126, hinter welches er noch die die Novellen Justinian's enthaltenden früheren

Bl. 127. 128 folgen liefs.

Ich veranschauliche die Änderungen, welche an diesem Teile der Handschrift gemacht sind, gleichfalls durch eine Tabelle, für welche ich dieselben Bezeichnungen, wie oben für die erste wähle:

I. Merovingische Hadriana (Dekretalen).      II. Karolingische Vervollständigung der Hispana.

XXXVII—XL

41. 42

41 R. 42 R.

64—69

64. 65 R. 66—69

70—75

70—74. 75 R.

LXXVI—LXXXIV

85. 86

85 R. 86 R.

LXXXVII

88—94

88 R. 89—94

XCV

XCVIII

CIII

96. 97

96 R. 97

104. 105

104. 105 R.

CVI

I. Merovingische Hadriana (Dekretalen).	II. Karolingische Vervoll- ständigung der Hispana.
107. 108	107. 108 R.
	CIX
110—113	110—113 R.
114. 115	114 R. 115 R.
	XLVII
116—122	116—122
123. 124	123 R. 124
	XCIX—CII
125	125 R.
126—128	126—128

Anders, wie gegenüber der im Codex enthaltenen Hadriana konnte sich der Überarbeiter bei seiner Thätigkeit gegenüber der die gallischen und spanischen Konzilien umfassenden Sammlung von S. Amand verhalten.

In der gallischen Form der von ihm zur Ergänzung benutzten Hispana fand er von den erstgedachten Konzilien folgende: I. II. III. Arles, Valence, Turin, Riez, I. Orange, Mison, Agde und I. Orleans (Maafsen S. 682). Die ihm in der Handschrift vorliegende Sammlung enthielt mehr als die eben aufgezählten Konzilien. Er konnte also hier keine Vervollständigungen vornehmen und daher sind die in Frage kommenden

Bl. 131—175 völlig unberührt geblieben. Die Einschaltungen Bl. 150 R. Bl. 175 R und Bl. 239 V. kommen nicht in Frage, weil sie von einer späteren Hand als der des Überarbeiters herrühren.

An spanischen Konzilien weist die gallische Form der Hispana auf: Elvira, Tarragona, Gerona, Saragossa, Lerida, Valencia, Toledo I—XII und XIII (Anfang), hinter Toledo VIII die kleine Sammlung, Pseudo-Isid. S. 394, — Braga I und II (mit den *sententiae quae in veteribus exemplaribus* und mit der Kanonensammlung des Martin von Braga) und Sevilla I und II.

In dem ursprünglichen Codex fehlte vor I Toledo das Konzil von Valencia. Daher hat wohl der Überarbeiter

Bl. 180 R. den Anfang des ersteren wegradiert, um das letztere einzufügen, freilich dieses Vorhaben nicht zur Ausführung gebracht.

Warum die Rasur von  $1\frac{1}{2}$  Spalte auf Bl. 186 V. in Toledo III gemacht und der Name *Ugnas* in *Anastasius* verändert worden ist, darüber läßt sich beim Mangel jedes Anhaltspunktes keine sichere Vermutung aufstellen, möglich ist, daß der Bearbeiter zunächst hier die nachher auf den neuen Einlagen

Bl. 187. 188 gebrachten Brief Gregor's I. von 591 und von 599 (Jaffé reg. ed. II. von 1111. 1756. 1757) einschalten wollte. Jedenfalls gehören diese hierher. Sie können nicht etwa in dem vorangehenden Dekretalenteil den dort befindlichen Stücken Gregor's I. eingereiht werden. Ganz abgesehen davon, daß sie ebenso wie das III Toledo selbst sich auf die Bekehrung der Westgoten zum Katholicismus beziehen, hat der Überarbeiter auf dasselbe Blatt noch die Kapitelüberschriften von Toledo III und den Text von c. 1 gesetzt, welcher an Bl. 189 anschließt. Dagegen ist bei den Briefen Gregor's I. in der Dekretalenreihe kein Raum für eine solche Einlage, denn hier folgen auf Bl. 125 hinter dem Brief des Vigilius die *constituta Gregorii II.*

Die weitere Einschaltung zwischen Toledo VIII und XI, d. h. zwischen Bl. 212 und 221, umfassend die neuen

Blätter 213—220 erklärt sich folgendermaßen. Die Sammlung von S. Amand weist Toledo VIII, bis zu den Worten der Einleitung des Bestätigungsgesetzes *Receswinth's immoderatio auditas principum*, Pseudo-Isid. S. 393, und demnächst das Glaubensbekenntnis von Toledo XI, von den Worten ab: *processionem sine nativitate*, a. a. O. S. 406, auf. Der Codex bricht in Toledo VIII früher ab, er enthält Bl. 212 allein ein Stück des dem Bestätigungsgesetz vorausgehenden *decretum iudicii*, Pseudo-Isid. S. 393, und vielleicht fanden sich die weiteren Stücke der Sammlung von S. Amand auf einem jetzt fehlenden Blatt, an welches Toledo XI auf Blatt 221 anschloß. Der Überarbeiter kann sehr wohl dieses letzte Blatt entfernt und die Lücke zwischen Toledo VIII und XI aus der Hispana durch Ein-

fügung des Restes des ersteren, weiter des ganzen Toledo IX und X, sowie des Anfanges von Toledo XI ergänzt haben.

Die spätere Umgestaltung des Bl. 225 ist deshalb bewirkt, um die in der Sammlung von S. Amand an gleicher Stelle befindliche Homilie des Leander mit dem Blatt selbst abschließen zu lassen und aus der Hispana vor Braga I noch Toledo XII und den Anfang von Toledo XIII einzuschieben zu können. Deshalb müssen die sich jetzt ziemlich am Anfang des Codex befindlichen karolingischen

Bl. 25—29, welche diese beiden Stücke enthalten, hier eingefügt werden.

Bl. 229 sind die Rasuren deshalb gemacht, um die Unterschriften zu Braga II mit denen der gallischen Hispana in Einklang zu bringen.

Die Lösung der jetzt im Codex herrschenden Verwirrung habe ich lediglich durch die sachliche Betrachtung seines Inhaltes und durch Berücksichtigung der Ordnungen und der Stücke der in demselben benutzten Sammlungen, der Hadriana, der Sammlung von S. Amand und der gallischen Hispana, zu gewinnen gesucht. Von einer Heranziehung äußerer Momente, namentlich der Lagen (Quaternionen) der Blätter, habe ich abgesehen. Der Codex ist sehr straff gebunden, und deshalb lassen sich die einzelnen Lagen, wie schon Ewald a. a. O. hervorgehoben hat, nicht mehr erkennen.

Es finden sich noch auf einzelnen Blättern, ganz erhalten oder teilweise weggeschnitten, aber immer noch erkennbare Quaternionenzahlen, nämlich auf Bl. 104 die Zahl XI, Bl. 107 XII, Bl. 115 XIII, Bl. 123 XIV, Bl. 139 XVII, Bl. 147 XVIII, Bl. 151 XIX, Bl. 159 XX, Bl. 167 XXI, Bl. 176 XXII, Bl. 184 XXIII, Bl. 194 XXIV, Bl. 200 XXV, Bl. 208 XXVI, Bl. 131 XXIX, Bl. 239 XXX, Bl. 247 XXXI. Diese Zahlen stehen allein auf solchen Blättern, welche merovingische Schrift tragen, also der ursprünglichen Handschrift angehört haben. Läßt man die letzte Zahl, weil sie schon am Schlusse des Codex steht, außer Betracht, so weist derselbe 16 derartige Bezeichnungen auf. Von den so be-

zeichneten Lagen haben 9 je 8 Blätter oder 4 Doppelblätter enthalten, nämlich Lage XIII Bl. 115—122, XVII Bl. 139 bis 146, XIX Bl. 151—158, XX Bl. 159—166, XXII Bl. 176—183, XXV Bl. 200—207, XXIX Bl. 231—238, Bl. XXX Bl. 239—246, und ferner XXIII, Bl. 184—193, da hier von den 10 Blättern die zwei eingeschobenen karolingischen Blätter 187 und 188 abgerechnet werden müssen. Dagegen umfassen: XI Bl. 104. 105 nur 2 Bl., XII Bl. 107—114 (unter Abrechnung eines karolingischen) 7 Bl., XIV einschliesslich der fehlenden Nummern XV und XVI Bl. 123—138 (nach Abzug der karolingischen 129. 130) 14 Bl., XVIII Bl. 147—150 allein 4 Bl., XXI Bl. 167 bis 175 dagegen 9 Bl., XXIV Bl. 194—199 im Ganzen 6 Bl. und XXVI, Bl. 208—230, einschliesslich der fehlenden XXVII und XXVIII nach Abrechnung der 8 karolingischen Bl. 213—220 zusammen 15 Blätter.

Als regelmässige Zahl der Blätter in der Lage ergeben sich also 8 Blätter oder je 4 Doppelblätter<sup>1</sup>. Legt man diese Zahl zugrunde, so kann der Codex vor Bl. 104, wo die erste Zahl XI erscheint, in den vorangehenden 10 Lagen 80 Blätter enthalten haben. Die von mir vorgenommene Rekonstruktion der ursprünglichen merovingischen Handschrift, (s. die Tabellen o. S. 225 u. 229) ergibt als derselben angehörige und noch vorhandene Blätter bis zum jetzigen Bl.

---

1) Das nimmt auch Ewald a. a. O. S. 333 an. Seine Angaben weichen in einzelnen Beziehungen von den meinigen ab. Wenn er von 18 Quaternionenzahlen spricht, so hat er sich verzählt, er führt selbst vorher nur dieselben 17 Zahlen auf, wie ich. Im übrigen rühren die Differenzen zum Teil daher, dass er bei der Zahl der Blätter der Quaternionen die karolingischen Einlagen mitrechnet. Er nimmt an, dass vor Blatt 104 etwa zwölf Doppelblätter (also 24 einfache Blätter) in karolingischer Zeit eingeschoben sein müssen. Nach meiner Rekonstruktion der karolingischen Überarbeitung ergeben sich dagegen vor Blatt 104 39 Blätter. Diese Abweichung ist nur scheinbar. Ewald hat das Fehlen oder die Herausnahme von etwa mindestens 9—10 Blätter nicht in Rücksicht gezogen, welche durch die 39 Blätter mit ersetzt worden sind. Bringt man diesen Umstand mit in Anschlag, so ist nach meiner Rechnung der Codex bis zum Blatt 104 ebenfalls nur um etwa 30 Blätter vermehrt worden.

104 im ganzen 54 Blätter. Es entsteht also (80—54) eine Differenz von 26 Bl. Ich habe aber weiter darauf aufmerksam gemacht (s. oben S. 218 u. 219), daß hinter Bl. 17 ein Blatt, hinter Bl. 20 etwa 2 Blätter, hinter Bl. 45 mehrere (vielleicht mindestens 3 Bl.), hinter Bl. 43 ein Blatt und vor Bl. 41 mindestens 2 Bl. (s. o. S. 221), also im ganzen wenigstens 9 Blätter fehlen müssen<sup>1</sup>. Dann vermindert sich die Differenz, wenn man sie selbst hochanschlägt, auf 17 Blätter. Diese kann sehr wohl durch nicht volle Lagen, z. B. vier Lagen von 4 Blättern, welche schon ein weiteres Manco von 16 Blättern ergeben würden, verursacht worden sein.

Jedenfalls ist das sich aus den Quaternionenzahlen ergebende Resultat nicht derart, daß aus demselben irgendein Einwand gegen die versuchte Rekonstruktion entnommen werden könnte.

#### IV.

#### Die in der Handschrift enthaltenen Sammlungen.

Wie nachgewiesen, bestand der Codex ursprünglich aus der Hadriana und der Sammlung von S. Amand. Es ist jetzt zunächst noch die Frage zu beantworten, ob diese beiden Kollektionen planmäßig zu einer Sammlung vereinigt oder ob sie vielleicht nur durch Zufall in einem Bande zusammengefügt worden sind. Das erstere habe ich in den vorangehenden Erörterungen schon stillschweigend vorausgesetzt.

Dafür spricht zunächst der Umstand, daß beide Teile der Handschrift in der nicht häufigen merovingischen Schrift geschrieben sind. Ewald a. a. O. S. 332, will allerdings in derselben mehrere individuell verschiedene Hände gefun-

1) Übrigens könnte auch vor Blatt 1 noch ein Blatt, welches die in manchen Handschriften der Hadriana vorkommende metrische Dedikation an Karl d. Gr. und die Tabula titularum (Maafsén, S. 445) enthalten hat, fortgefallen sein.

den haben. Ich stimme ihm soweit bei, als sich im Verlaufe des Codex in den Schriftzügen gewisse Verschiedenheiten zeigen, so sind z. B. von Bl. 176 ab auf einer Anzahl von Blättern die Buchstaben etwas kleiner und zierlicher, als an den früheren Stellen. Indessen sind diese Verschiedenheiten doch nicht so groß, daß sie allein durch die Annahme mehrerer Schreiber erklärt werden könnten. Jedenfalls läßt sich nicht konstatieren, daß gerade bei der Sammlung von S. Amand ein neuer Schreiber begonnen hat, wie denn auch die Verzierung der Überschriften dieselbe, wie in der vorangehenden Hadriana, ist. Vielmehr treten gewisse Besonderheiten der Schriftzüge, z. B. größere Stärke der Buchstaben, welche sich an früheren Stellen des Codex finden, auch an späteren wieder hervor, und umgekehrt. Demnach würden, selbst wenn man verschiedene Hände annehmen will, die mehreren Schreiber sich abgewechselt haben müssen, und dieser Umstand würde es mindestens nicht ausschließen, daß dieselben nach einem einheitlichen Plane gearbeitet haben.

Sodann macht das Gefüge des Codex in den Blättern, in denen die Hadriana endet und die Sammlung von Saint Amand anfängt, nicht den Eindruck, als ob die Verbindung beider Teile eine willkürliche ist. Auf Bl. 128 folgt nach den gleichfalls in der Hadriana vorkommenden Novellen Justinian's und nach der karolingischen Einlage (Bl. 129. 130) gleich das erste Bl. (131) mit der Sammlung von S. Amand, und es gehören beide Stücke demselben mit XIV bezeichneten Quaternio an, dessen Zahl schon von dem merovingischen Schreiber hinzugefügt sein muß.

Endlich kommt weiter in Betracht, daß die jetzt im Codex vorhandene Verbindung beider Sammlungen jedenfalls zu der Zeit, zu welcher der karolingische Überarbeiter seine karolingische Vervollständigung derselben unternahm, existiert haben muß. Derselbe hat den afrikanischen Konzilien das Verzeichnis der päpstlichen Dekretalen aus der gallischen Hispana angereicht, obwohl in derselben den ersteren die gallischen und spanischen Synoden folgen. Dies konnte er aber allein unter der Voraussetzung thun, daß

diese letzteren schon in dem Codex an anderer Stelle enthalten waren, d. h. dafs ihm in demselben auch die Sammlung von S. Amand mit vorlag.

Was die Zeit der Abfassung der Sammlung betrifft, so wird diese in den Zeitraum von etwa 780—810 zu setzen sein. Vor das Jahr 774 kann sie nicht fallen, weil die in ihr enthaltene Hadriana erst seit diesem Jahre durch Karl d. Gr. im Frankenreiche Verbreitung gefunden hat, wo sie zuerst nachweisbar seit 789 benutzt worden ist, Maafsens a. a. O. S. 444. 467. Später als etwa 810 dürfte dagegen die Entstehung deshalb nicht anzusetzen sein, weil es wahrscheinlich ist, dafs gerade die kirchliche Gesetzgebung Karl's d. Gr., bei welcher die Hadriana vielfach zugrunde gelegt wurde (Maafsens S. 467 ff.; mein Kirchenrecht III, 707), zur Herstellung von Exemplaren dieser Sammlung Veranlassung gegeben hat.

Die Kombination mit der Sammlung von S. Amand erklärt sich einfach daraus, dafs man in der Vereinigung mit dieser schon früher im Frankenreich gebrauchten Sammlung auch das für dasselbe partikularrechtlich wichtige Material zugleich mit der neuen Sammlung bequem zum Gebrauch zusammengestellt hatte. Derartige kombinierte Sammlungen waren schon früher, seit dem 7. Jahrhundert in Gallien mehrfach angefertigt worden, Maafsens S. 556—642. Diesen reiht sich die vorliegende an, sie nimmt aber unter ihnen insofern eine eigentümliche Stellung ein, als zu ihrer Herstellung die damals im Frankenreiche bekannt gewordene Hadriana benutzt worden ist.

Die karolingische Überarbeitung und Vervollständigung, welche, wie ich bereits angeführt habe, wenngleich in ihr mehrere Hände (nach Ewald) sich unterscheiden lassen, doch jedenfalls nach einem einheitlichen Plane gemacht worden ist, gehört in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts. Ausser der gallischen Hispana haben dem Überarbeiter auch einzelne Stücke aus Pseudo-Isidor (Briefe von Damasus und der Brief Leo's über die Chorbischöfe) vorgelegen, da er diese gleichfalls der Sammlung eingefügt hat. Vor 850 oder 851, der Zeit der Abfassung

der pseudo-isidorischen Dekretalen, kann er also seine Arbeit nicht gemacht haben. Im übrigen fehlt es an einem sicheren Anhaltspunkt für die nähere Fixierung der Zeit, doch darf wohl vermutet werden, daß die Überarbeitung eher vor der vollständigen Verbreitung Pseudo-Isidor's im Frankenreiche, also etwa im dritten Viertel des 9. Jahrh., als in dem letzten oder am Schlusse des Jahrhunderts gemacht worden ist. Zu dieser Annahme führt der Umstand, daß der Überarbeiter nur einzelne pseudo-isidorische Stücke kennt, und daß, wenn ihm die ganze Sammlung bekannt gewesen wäre, er bei seiner Tendenz, möglichst viel an Material in den ursprünglichen Codex hineinzuarbeiten, es kaum unterlassen haben würde, die übrigen pseudo-isidorischen Papstbriefe einzufügen.

Auch in anderer Beziehung ist der Codex nicht ohne Bedeutung. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die spanische Sammlung seit dem Ende des 8. Jahrhunderts in Gallien in einer eigentümlichen Gestalt, derjenigen, in welcher sie später für die pseudo-isidorische Fälschung verwendet worden ist, vorkommt, meine pseudo-isidorische Ausgabe, S. LXXXIII, Maafsen S. 710. Der Umstand, daß der karolingische Überarbeiter der ursprünglichen Handschrift gerade diese Form der Hispana bei seiner Arbeit gebraucht hat, läßt in Verbindung mit der pseudo-isidorischen Sammlung darauf schließen, daß diese Gestalt der spanischen Sammlung im Frankenreich jedenfalls die am meisten, wenn nicht die ausschließlich verbreitete gewesen ist. Von der eigentümlichen Versetzung einzelner Stücke in den Briefen Leo's I., welche sich in den Handschriften in der gallischen Form der Hispana findet, Maafsen S. 703, meine pseudo-isidorische Ausgabe, S. C ff., zeigt sich in den karolingischen Vermehrungen des Codex keine Spur, obwohl gerade einzelne der in Frage kommenden Briefe, so die Schreiben *Manifestato* (Nr. 59); *Nulla eis diaboli* (Nr. 40) und *In consortium* (Nr. 65) von dem Überarbeiter eingefügt sind, s. o. S. 205. Ob er seinerseits die Verwirrung in seiner Handschrift gefunden und verbessert hat oder ob dieselbe davon frei war, läßt sich allerdings nicht entscheiden. Die

letztgedachte Möglichkeit ist indessen keinesfalls ausgeschlossen und dadurch wird wenigstens die Annahme Maafsen's S. 713, daß die Urhandschrift der gallischen Form und alle von ihr abgeleiteten Exemplare jene Versetzung aufgewiesen haben, zweifelhaft. Es wäre wenigstens denkbar, daß jene Verschiebung nicht schon in dem Urexemplar vorgelegen hätte und daß auch im Frankenreich einzelne Handschriften ohne dieselbe im Umlaufe gewesen sind. Freilich ist das wohl eine geringere Zahl gewesen. Die Verwirrung kommt auch bei Pseudo-Isidor vor und wenn in die hier besprochene Handschrift auf dem Einlageblatt 47<sup>a</sup> (s. o. S. 202) von neuerer karolingischer Hand der Brief Leo's I.: *Manifestato*, gerade von dem Stück ab, mit welchem dieser Brief infolge seiner Versetzung in der gallischen Hispana beginnt, eingeschoben ist, obwohl der Brief sich in der früheren karolingischen Bearbeitung vollständig eingefügt vorfindet, so kann, mag sich auch der nähere Zusammenhang der Sache jetzt nicht mehr übersehen lassen, dies doch wohl nur in Beziehung zu der fraglichen Gestaltung des betreffenden Briefes in manchen Handschriften der erwähnten Form der Hispana stehen.

B. Codex Nr. 31 (Ham. Aukt.-Kat.), jetzt Nr. 417  
(interimistisch) membr. Aquisgranensis concilii acta

aus dem 9. Jahrhundert, Fol., 86 Blätter, jetzige Höhe 29,50 cm, Breite zwischen 20 und 21 cm wechselnd, die Blätter in 2 Spalten beschrieben. Auf dem ersten der drei Vorlegeblätter steht von neuerer Hand (16. oder 17. Jahrh.): *Ex libro uenerabilis capituli ecclesiae Albiensis* (Albi). Die Handschrift enthält die *Regula canonicorum* der Synode von Aachen von 816, Mansi XIV, 147—246 (auch bei Schannat-Hartzheim I, 430—514). Sie beginnt mit dem Prolog, Mansi XIV, 147, in welchem die Jahreszahl *DCCCXV indict. X* (später in XI korrigiert) angegeben ist. Dann folgen, eingeleitet durch *Incipiunt capitula* die Überschriften in 38 Nummern: I. *Isidori de tonsura* bis XXXVIII. *Eiusdem (d. h. Gregorii) de episcopis qui pro ordinatione*

*sacerdotum munera libenter accipiunt.* Dahinter unter der Überschrift: *Capitula canonum* eine weitere Reihe: XXXIX. *De subintroductis muliebribus* bis CXLV. *Ephylogus breuiter digestum.* CXLVI. *Litterae reformatarum.* Hierunter findet sich von späterer Hand auf der leergebliebenen halben Spalte ein Hymnus von 8 Zeilen: *Exaudito rem omnium adoremur dominum bis respondere adstans, Deo gracias.* Auf dem folgenden Blatt, dem dritten, beginnt der Text. Das letzte Kapitel ist c. 145 bei Mansi XIV, 244—246. Von der in dem Verzeichnis unter CXLVI aufgeführten Formate findet sich nichts. Dahinter nur auf der leer gebliebenen Spalte ein verwischter, späterer Zusatz, von dem noch die Worte *caput dei* zu lesen sind.

C. Codex Nr. 345 (Ham. Aukt.-Kat.), jetzt 344  
(interim.) membr. Ivonis episcopi Carnotensis excerpta

aus dem 13. Jahrhundert, Fol., 235 von einer späteren Hand numerierte Blätter und vorher noch fünf nicht numerierte, 25,5 cm hoch, 15,5 cm breit. Die Handschrift beginnt mit einer schönen bunten Initiale, die übrigen sind rot und blau, die Rubriken rot.

Die ersten 5, nicht numerierten Blätter nimmt der Prolog zum Dekret Ivo's von Chartres († 1115 oder 1117) ein. Es folgt:

Bl. 1. Überschrift: *Excepta Ivonis Carnotensis episcopi ex decretis summorum pontificum.*

*Quoniam quorundam Romanorum decretalia pontificum synodalibus tempore praestant conuentibus non incongrue in nostrae deflorationis opusculo primas sibi uendicant partes. A. b. Petri apostolorum principis praesulatu usque ad Constantini imperatoris serenissimi tempora seu propter raritatem episcoporum siue etiam propter rabiem persecutorum aut nulla aut uix ulla creduntur celebrata concilia pontificum. Huc accedit, quod canones apostolorum Nicenis et plerisque aliis inferioris habentur auctoritatis, cum utpote ante nulli illorum esse legantur. Unde quod liberius atque ut ita dixerim, commodius agi poterat, apostolici*

*uiri consortes fidei litteris informabant, insinuantes uidelicet, quid appetere, quid cauere, quid tenere, quid postremo reicere deberent. Verum cum christianitatis religio fauente piissimo principe Constantino longe lateque per orbem propagari cepisset, simul etiam episcoporum ceperunt libere celebrari conuentus. Qui tamen cum a praesulibus sanctae hactenus per IV orbis climata celebrari non desinant ecclesiae, ille tamen qui Nicea ciuitate Bithiniae a s. Siluestro conuocatus et a CCCXVIII episcopis legitur celebratus summe auctoritatis palmam tenere perhibetur, licet in ordine prior non habeatur. Sed inter haec notandum, quod cum a pontificatu Petri apostolorum principis usque ad praesulatum papae Siluestri XXXII numerentur pontifices, semotis Lino et Cleto, quod illi scilicet superstite adhuc Petro apostolo episcopatu functi sunt, nemo tamen eorum suis decretalibus aliqua sancire omiserit, Crisogono<sup>1</sup>, duntaxa excepto qui XXVIII a Petro computatur apostolo. Rursus cum a s. Siluestro usque ad b. Gregorium aequae XXXII supputantur, praesules, omnes similiter praeter Mercurium<sup>2</sup> solum qui quinquagesimus septimus praesulatu post Petrum functus est, edidisse leguntur. Verum his ita consideremus quae eiusdem nominis sit quod est decretale significantia. Igitur decretum quod a decerno uerbo deriuatur ex seque aliud nomen procreat, uidelicet decretale, cuius plurale est decretalia. Intelligitur institutum siue constitutio. Unde decretalia instituta siue constitutiones possunt intelligi. Sed iam tandem eorundem decretalium necessarias pagine imprimamus sententias.*

Die Stelle ist der Prolog einer noch ungedruckten Sammlung, der sogen. *collectio trium patrum*, welche zu dem Dekrete und der Pannormia Ivo's von Chartres in enger Beziehung steht. Über deren Verhältnis zu den eben gedachten beiden Sammlungen aber noch Streit herrscht, vgl. Theiner, Über Ivo's vermeintliches Dekret (Mainz 1832), S. 17; Theiner, *Disquisitiones criticae* (Romae 1836), p. 143; v. Savigny, *Geschichte des römischen Rechts im Mittel-*

1) Nicht unterzubringen.

2) Johannes II. (532—535).

alter (2. Ausg.) II, 301; Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen (Leipzig 1839), S. 47. Der Prolog ist schon in den Theiner'schen Schriften gedruckt. Bei seinem Interesse, welches er für die Anschauungen über das päpstliche Gesetzgebungsrecht Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts hat, mein Kirchenrecht III, 727 ff., habe ich ihn nach der Handschrift noch einmal veröffentlicht, da die Theiner'schen Bücher nicht leicht zur Hand sein dürften.

An den Prolog schlossen sich dann Auszüge aus Teil I der erwähnten Sammlung und zwar aus den Papstbriefen derselben von Clemens' I. und den pseudo-isidorischen Dekretalen an bis herab auf Papst Urban II. († 1099), von Bl. 76 Rückseite aus Teil II, aus den Konzilien und endlich von Bl. 140 an aus Teil III, aus den Kirchenvätern und dem römischen Recht, in der Handschrift eingeleitet durch: *Hactenus de corpore canonum. Ea quae secuntur, sunt orthodoxorum patrum aut leges catholicorum regum aut synodicae sententiae Gallianorum aut Germanorum pontificum* (unter diesen auch Stellen von Gregor VII. und Urban II.).

Erst auf Bl. 142 Rückseite beginnen die Auszüge aus dem Dekrete des Ivo, nach der Reihenfolge der 17 Teile desselben, unter der Überschrift: *Incipit de fide et sacramento fidei* (d. h. der Überschrift des Teil I von Ivo). Diese nehmen den Rest des Codex ein, nur sind ihnen auf den letzten Blättern noch Auszüge aus den römischen Rechtsquellen und den Kapitularien angehängt, welche auf Bl. 235 Vorderseite enden. Dahinter: *Expliciunt excerpta Iuonis Carnotensis uenerabilis episcopi.*

Irgendwelche Buch- oder Titel-Einteilung oder Zählung der einzelnen Stücke enthält die Handschrift nicht.

Auf Bl. 235 Rückseite hat eine andere Hand des 13. Jahrhunderts nachfolgendes Inhaltsverzeichnis über die Excerpte aus Ivo gesetzt und diejenige, welche die Blätter foliirt hat, die auf den Text verweisenden Zahlen beigesetzt:

*Prima pars de fide et sacramentis fidei CXLIII.*

*II — de sacramentis ecclesiasticis CXLVII.*

III — *de rebus ecclesiasticis et earum obseruatione et reuerentia CLII.*

IV *de obseruatione temporum CLV.*

V — *de custodiendo ieiunio CLVI.*

VI — *de consuetudinibus ecclesiasticis obseruandis CLVII.*

VII — *de libris et authenticis secundum quos episcopi et clerici iudicant et iudicantur CLVIII.*

VIII — *de consuetudinibus.*

IX — *de primatu Romanae ecclesiae.*

X — *de ordinationibus CLXI.*

XI — *de clericis et eorum causis CLXIII.*

*De abbatibus, monachis eorumque potestate atque conuersione et sanctimonialibus CLXIV.*

*De coniugijs legitimis et non legitimis et eorum correctione.*

*De homicidijs licitis et non licitis, uoluntariis et non uoluntariis.*

*De diuinis et magis et demonum diuinatione.*

*De mendacio et periuriis et eorum correctione CCII.*

*De raptoribus, furibus, uenatoribus et alijs malefactoribus.*

*De his qui truncationes membrorum, depraedationes et incendia domorum fecerunt.*

*De excommunicatione iusta uel iniusta CCIX.*

*De penitencia sanorum uel infirmorum CCXI.*

*Quod non sit obediendum imperatori, si quid contra deum praecipit.*

*De institutione et condicione seruorum.*

*Que secuntur, legum excerpta sunt.*

Die in dem Codex vorkommende Verbindung des Ivo'schen Prologs zum Dekrete mit dem Prolog der collectio trium partium findet sich übrigens schon in der Berliner Handschrift der letzteren (kön. Bibliothek, Cod. latin. in fol. n. 192), wo ebenfalls der Ivo'sche Prolog vorangeht, v. Savigny a. a. O. S. 301 n. a.

D. Codex Nr. 279 (Ham. Aukt.-Kat.), jetzt 123 (interim.) membr. Decretum Gratiani cum apparatu Bartholomaei Brixiensis

aus dem 13. Jahrhundert, sehr großes Folio, 229 nicht foliierte Blätter, 43 cm hoch, 28 cm breit, die Blätter in zwei

Spalten beschrieben, Prachthandschrift. Zu Anfang des ersten und des dritten Teiles des Dekrets, sowie am Anfang jeder Causa des zweiten Teils (also im ganzen 38) schöne und zierliche Miniaturbilder, in sehr gut erhaltenen Farben und mit aufgelegtem Golde, von etwa 7—9 cm Höhe und Breite mit Figuren von 4—5 Cm Höhe. Die Darstellungen beziehen sich auf den betreffenden Text, so ist z. B. zu der C. XXXIV, welche von der Wiederverheiratung der Frau eines Gefangenen handelt, ein sich umarmendes Paar und ein Gefangener in einem Turm abgebildet. Unter den Miniaturbildern schöne, in Farben und Gold ausgeführte Initialen, ferner eine solche beim Beginn von C. XXXIII, qu. 3. Die übrigen Initialen sind blau und rot, ebenso die größtenteils am Rande inmitten der Glosse beigefügten Zahlen der Distinktionen und Quästionen, die Rubriken rot. Andere Zahlen als die erwähnten finden sich in der Handschrift nicht.

Der Codex ist unvollständig. Das erste Blatt beginnt: *Concordia discordantium canonum ac primum de iure naturae et constitutionis*. Dann Anfang der Dist. I: *Humanum genus*. Schon das erste Blatt bricht in Dist. III c. 2 ab. Das nächste Blatt beginnt in c. 12 Dist. XCVI: *non esse humanorum*. Der Rest des ersten Teils und die XXXVI Causae des zweiten Teils sind vollständig. Von dem dritten Teil weist der Codex nur Dist. I de consecr. c. 1—25, in welchem er mit den Worten *nec dedicationem* endigt, auf.

Gleichzeitig enthält der Codex auf dem Rande zu beiden Seiten jeder Spalte die Glosse des Bartholomäus von Brescia, wie sich aus der bekannten und auch in den glossierten Ausgaben des Corpus juris stehenden Vorrede, mit welcher die Glosse beginnt (v. Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts II, 86), ergibt.

Der Text des Dekrets zeigt — ich habe einzelne Stellen probeweise verglichen — volle Übereinstimmung mit keiner der von Friedberg für seine Ausgabe, Leipzig 1879, S. XCIV benutzten Handschriften<sup>1</sup>. Freilich stellen sich die

1) Hinter c. 4 C. II qu. 5 ist übrigens in den Text mit der Bezeichnung *Palea* das c. 1 (Honorius II. zwischen 1125 und 1130) X de juramento calumniae II, 7 eingefügt.

Abweichungen meistens als Text-Korruptionen dar, so daß der Codex für die Textkritik des Dekrets keine Bedeutung beanspruchen kann.

An drei Stellen sind in den Codex kleinere Blätter in Folio eingebunden, enthaltend Stücke aus der Dekretalen-sammlung Gregor's IX mit Glossen von einer Hand saec. XIII exeunt. oder saec. XIV ineunt., alles in schöner Schrift, nämlich zu c. 4, C. XIV, qu. 4, zwei Blätter enthaltend den Schluß von lib. I, tit. 43 von Mitte des c. 14 an und den Anfang von lib. II, tit. I, nämlich c. 1—14 und ein Stück von c. 15; ferner c. 24, C. XXIII, qu. 4 drei Blätter, das erste beginnend in c. 7, lib. IV, tit. 20 und umfassend den Rest dieses Titels, den ganzen tit. XXI, dann lib. V, tit. I, c. 1—9 und ein Stück von c. 10, endlich zu c. 18, C. XXXII, qu. 7 ein Blatt mit der Bulle Gregor's IX.: *Rex pacificus* und lib. I, c. 1 (letzteres nicht vollständig). Vor den Anfängen jedes Buches befinden sich auf diesen Blättern ebenfalls Miniaturen, mithin fünf an Zahl, etwa in derselben Größe, wie die im Dekret, ebenfalls von schöner, aber etwas anderer Ausführung.

Die Blätter sind also aus einer mit diesen Miniaturen versehenen Dekretalenhandschrift herausgenommen und da von dem Dekretum Gratian's gleichfalls nur Lagen übrig sind, auf denen sich Miniaturbilder befinden, so ergibt sich, daß ein früher Sammler von solchen sowohl die Handschrift des Dekretes, wie auch die der Dekretalen zerstört hat, um allein die Miniaturbilder aufzubewahren.

E. Codex Nr. 181 (Ham. Aukt.-Kat.), jetzt 448 (interim.), membr. Clementis V. constitutiones cum apparatu Johannes Andreae

aus dem 14. Jahrhundert, Fol., 110 nicht foliierte Blätter, 31 cm hoch, 21 cm breit, in zwei Spalten beschrieben, Rubriken rot, Initialen rot und blau. Zu Anfang, zu Ende und in der Mitte steht dreimal unter einem Blatt mit großen dicken Buchstaben von späterer Hand geschrieben: *Liber Cistercii*. Die Handschrift enthält:

1. Die Sammlung des Papstes Clemens V.,

welche die dritte offizielle Sammlung des *Corpus iuris canonici* bildet und zwar vollständig. Die Einleitungsbulle hat in der Adresse statt *Bononiae commorantibus* das auch sonst vorkommende: *Parisiis*, als Datum: *Kal. Nouembr.* (nicht *VIII Kal.*). Für die Ermittlung, welche Dekretalen von Clemens V. dem Konzil von Vienne angehören, kann die Handschrift ebenso wenig wie die anderen benutzt werden. Es findet sich in der betreffenden Bezeichnung dieselbe Willkür wie in den übrigen, vgl. Friedberg, *Corpus iuris, can.* 2, LXIII. Zu den beiden Seiten des Textes und unter denselben steht der im Anfang als solcher kenntlich gemachte Apparat des Johannes Andrä († 1348) zu den Clementinen, vgl. v. Schulte, *Geschichte der Quellen II*, 205. 217, sodann

2. die 20 Dekretalen Johann's XXII., welche die betreffende Extravagantensammlung im *Corpus juris canonici* bilden, mit der Überschrift: *Incipiunt constitutiones facte per sanctissimum patrem, dominum Joannem, papam XXII*, ohne Zählung in folgender Reihenfolge: 1 = c. 1, tit. I (der Sammlung im *Corpus juris*); 2 = c. un., tit. IX; 3 = c. un., tit. XIII; 4 = c. un., tit. VIII; 5 = c. 1, tit. V; 6 = c. 1, tit. XIV; 7 = c. 2, tit. I; 8 = c. 1, tit. IV; 9 = c. un., tit. III; 10 = c. un., tit. VII; 11 = c. un., tit. II; 12 = c. un., tit. XII; 13 = c. 2, tit. IV; 14 = c. 2, tit. XIV; 15 = c. un., tit. X; 16 = c. un., tit. XI; 17 = c. un., tit. VI; 18 = c. 3, tit. XIV; 19 = c. 4, tit. XIV; 20 = c. 5, tit. XIV, alle bis auf die beiden letzten mit Summarien versehen, welche aber kürzer wie die im *Corpus iuris* sind.

Neben den Dekretalen und unter denselben am Rande der Apparat des Zenzelinus de Cassanis zu denselben. Der mehrfach variierende Name *Gannellinus*, *Gencelinus*, *Ginselinus*, *Jesselinus* (v. Schulte a. a. O. S. 199) kommt im Codex in der Form *Jesselinus* vor, s. die Einleitung des Apparates: *Reuerentissimo in Christo patri domino suo Arnaldo dei gratia si Eustachii dyacono cardinali Jesselinus de Cassahins* (verschrieben für *Cassanhis*) und den Schluß: *Explicit apparatus magistri Jesselini de Cassanhis iuris*

*utriusque professoris super constitutionibus extrauagantibus editis per sanctissimum patrem dominum Johannem digna dei prouidentia papam XXII. Datum Auenione VIII Kal. Mai. in anno a nativitate domini MCCCXXV, indict. VIII, pontificatus domini Johannis anno IX.* Die letzte Angabe stimmt mit den sonstigen Überlieferungen überein, s. v. Schulte a. a. O. II, 199;

3) auf dem vorletzten Blatt steht noch ohne Überschrift die Dekretale Johann's XXII: *Ex debito pastoralis*, d. h. c. 4 in Extrau. comm. de electione I, 3 mit dem Vermerk: *Explicit haec decretalis quae est bona et utilis.* Dahinter sind noch  $1\frac{3}{4}$  Spalten leer.

Das letzte Blatt ist mit verschiedenen Stücken von mehreren Händen des 15. Jahrhunderts beschrieben. Darunter eine Dekretale: *Innocentius epus seruus seruorum dei uenerabili fratri Guidoni episcopo Portuensi salutem et apostolicam benedictionem. Cum certis ex causis ad*, ohne Datum, worin dem genannten Kardinalbischof die Befugnis erteilt wird, aus Anlaß einer Sendung nach Frankreich Dispensationen von dem Impediment des Alters für die Erlangung von Benefizien (auch von Dignitäten und Kurat-Benefizien) an 10 Kleriker, welche wenigstens 20 Jahr alt sind, zu erteilen. Die Dekretale muß Innocenz VI (1352 — 1362) angehören, da der genannte Guido (de Boulogne) von 1350—1373 Kardinalbischof von Porto war.

Dahinter von derselben Hand ein Rezept für das Königsplaster, *emplastrum regale*, in französischer Sprache, weiter

von anderer Hand ein lateinisches Rezept: *Ad faciendam unam libram aque ad remedium oculorum*, endlich

auf der Rückseite wieder von anderer Hand ein Verzeichnis einzelner Titelnrubriken der Dekretalen.